

Einladung zur 5. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum/Zeit: **Donnerstag, 9. Februar 2023, 17:15 Uhr**

Ort: **Kirchgemeindepahaus Höngg, Ackersteinstrasse 190, 8049 Zürich**
(VBZ-Linien 13, 38, 46 und 80 bis «Meierhofplatz»)

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen			
2. Fragestunde			
3. Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt, Einsetzung	---	PÖ	2023-103
4. Pfarrwahlkommission KK7+8, Einsetzung	---	PÖ	2023-104
5. Parlamentarische Initiative 2021-02 Lukas Bärlocher und Matthias Walther vom 28.05.2021: «Strukturentwicklung KGZ 2021» Antrag der Spezialkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021» vom 08.12.2022	SpezKo Ulrich		2022-59
6. Personal- und Entwicklungsfonds PEF, Totalrevision Reglement Antrag der KLS vom 20.09.2022 und Zuschrift der KP vom 11.01.2023 (Fortsetzung der Beratungen vom 26.10.2022)	KLS Hasler	PP	2022-637

Zürich, 18. Januar 2023

Vizepräsidentin Nathalie Zeindler
Sekretär Daniel Reuter

Wichtige Hinweise

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Montag, 6. Februar 2023, schriftlich einzureichen** (Art. 60 GeschO-KGP).

Erklärungen von Kommissionen und Erklärungen der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Montag, 6. Februar 2023** beim Parlamentssekretariat anzumelden (Art. 59 GeschO-KGP).

Fragen an die Kirchenpflege zum Traktandum «Fragestunde» sind bis fünf Arbeitstage, d. h. **bis spätestens Donnerstag, 2. Februar 2023** beim Parlamentsdienst einzureichen (Art. 42 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments werden gebeten, Anträge zu traktandierten Geschäften sowie vorbereitete Voten und Erklärungen **elektronisch** dem Papamentssekretariat zuzustellen:
parlament@reformiert-zuerich.ch

Geschäftsverzeichnis

Stand: 18. Januar 2023

Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
1.	Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindepapaments (EntschVO-KGP), Erlass	PL		
2.	Aussprache-Sitzung KGP 13.04.2023 (zugewiesen am 05.10.2022)	KLS		
3.	Drehscheibe Demenz, Zwischenbericht (KGP 14.04.2021: Kompetenzzentrum Demenz KK6, zugewiesen am 18.01.2023)	DBK	D	2023-101
4.	Baukredit Zollikerstrasse (zugewiesen am 18.01.2023)	IMKO	IMMO	2022-87
5.	Wirtschaftsdiakonie 2023-2025 (zugewiesen am 18.01.2023)	DBK		2023-97
6.	Zürcher Singfest 2024 (zugewiesen am 18.01.2023)	KLS		2023-98
Geschäfte hängig bei der Kirchenpflege		Komm	Res	Geschäft
7.	Anfrage 2022-09 Nathalie Zeindler vom 24.10.2022: Predigt (Frist 24.01.2023); Antwort der KP vom 11.01.2023	---		2023-95
8.	Postulat 2021-10 Rudolf Hasler vom 24.08.2021: Kirchentag (überwiesen am 02.02.2022, Frist 02.02.2023; vergleiche KP2022-7: Disputation 23)	---	PP	2021-545
9.	Disputation 23, Kostenbeteiligung (KGP 26.10.2022: Rückweisung an KP, Frist für geänderte Weisung bis 26.04.2023)	KLS	KIT	2022-7
10.	Postulat 2021-03 Lukas Bärlocher und Sarah Oberholzer vom 28.05.2021: «Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien»; Ergänzungsbericht der Kirchenpflege vom 23.11.2022 (Behandlung im KGP am 22.06.2023)	---	IMMO	2022-80

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Januar 2023
Traktanden Nr.: 10

KP2023-103

Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt Einsetzung, Antrag und Weisung 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 i.V mit Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Landeskirche: Kirchenschreiber und Abteilungsleitung Lebenswelten
 - Kommission Institutionen & Projekte: Präsidium
 - Kirchenkreis vier fünf: Präsidium, Vorsitz Kreispfarrkonvent, BTL
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission mit fünf Mitgliedern zur Besetzung der Pilger-Pfarrstelle im Umfang von 50% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Hans-Peter Gerber, 1966, Kiefernweg 34, 8057 Zürich
 - Jürg Haupt, 1959, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich
 - Friederike Osthof, 1959, Seminarstrasse 21, 8032 Zürich
 - Monika Ramsauer, 1963, Köschenrütistrasse 5, 8052 Zürich
 - Luise Spahn, 1947, Verena-Conzett-Strasse 24, 8004 Zürich
- III. Als Präsidenten der Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt wählt das Kirchgemeindeparlament Jürg Haupt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Pilgerpfarramt soll in Zukunft näher an die Kirchgemeinde Zürich herangeführt werden. Der Offene St. Jakob ist bereits seit längerer Zeit die Pilgerkirche in der Stadt Zürich und der Kirchenkreis vier fünf beheimatet das Pilgerpfarramt im Kreispfarrkonvent und in der Kreisadministration.

Landeskirche, Kirchenpflege und Kirchenkreis vier fünf sind daran, ein tragfähiges Organisationsmodell zu erarbeiten, welches das Pilgerpfarramt stärker als bisher im Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich verortet. Die zu wählende Pfarrperson ist über das Pilgerpfarramt hinaus mit Stellenprozenten des Standortkirchenkreises auch im Gemeindepfarramt integriert und hat als Pfarrperson der Stadt Zürich auch Anrecht auf ein Pfarrhaus resp. eine Pfarrwohnung. Diese Regelungen werden im Moment in einer Leistungsvereinbarung niedergeschrieben.

Die Administration des Pilgerpfarramts wird ab 2023 durch die Kirchgemeinde gewährleistet und soll der Kommission Institutionen & Projekte in die strategische Verantwortung übergeben werden. Die zukünftigen Eckwerte und insbesondere die finanzielle Beteiligung der Landeskirche werden ebenfalls in der Leistungsvereinbarung niedergeschrieben.

Die Wahl neuer Pfarrpersonen ist nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche das Aufgaben- und Stellenprofil erarbeitet, die zu besetzende Pfarrstelle öffentlich ausschreibt und das Selektionsverfahren durchführt. Wegen der bereits geleisteten konzeptionellen Vorarbeiten werden mehrere Mitglieder der Koordinationsgruppe in der Funktion als Mitglied oder als Gast für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben zugewählten Mitgliedern. Je eine Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In begründeten Fällen kann die Pfarrwahlkommission ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus dem Pilgerumfeld in dieser Pfarrwahlkommission Einsitz nehmen und bei der Besetzung mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie das Präsidium der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Barbara Becker und Claudia Bretscher in die Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt. Barbara Becker ist Mitglied in der Koordinationsgruppe zwischen der Landeskirche und der Kirchgemeinde Zürich, Claudia Bretscher ist als Kirchenpflegerin zuständig (Gotte) für den Kreis 4/5. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Vertretung der Landeskirche

Die Landeskirche nominiert Pfarrerin Dr. Friederike Osthof für die Pfarrwahlkommission. Die Abteilungsleiterin Lebenswelten ist im Leitungskonvent der Landeskirche unter anderem verantwortlich für Spiritualität und das Kloster Kappel sowie bis jetzt für das Pilgerpfarramt. Wohnhaft in der Stadt Zürich, wird Friederike Osthof als stimmberechtigtes Mitglied der Pfarrwahlkommission zur Wahl vorgeschlagen.

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Die Kirchenpflege schlägt fünf Personen für die Pfarrwahlkommission vor:

- Hans-Peter Gerber, 1966, Kiefernweg 34, 8057 Zürich (KK6, KGP, Pilger-Expertise, nominiert durch die Kirchenpflege)
- Jürg Haupt, 1959, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich (KK4/5, Mitglied KKK, nominiert durch die Kirchenkreisversammlung)
- Friederike Osthof, 1959, Seminarstrasse 21, 8057 Zürich (Vertretung Landeskirche)
- Monika Ramsauer, 1963, Köschenrütistrasse 5, 8052 Zürich (KK11, Pilger-Expertise, nominiert durch die Kirchenpflege)
- Luise Spahn, 1947, Verena-Conzett-Strasse 24, 8004 Zürich (KK4/5, nominiert durch die Kirchenkreisversammlung)

Aufgrund der besonderen thematischen Ausrichtung der Pfarrstelle wird als Expertin mit Antrags- und Mitspracherecht, aber ohne Stimmrecht, als ständiger Gast in die Pfarrwahlkommission eingeladen:

- Evelyne Baumberger, 1983, Bern, Redaktion RefLab (Spiritualität), Master-Studentin Theologie

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent

Die Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent für eine gesamtstädtische Pfarrwahlkommission wird vom Pfarrkonvent und vom Gemeindekonvent delegiert. Sie hat Antrags- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

- Pfarrer Patrick Schwarzenbach, 1984, Simmlersteig 11, 8038 Zürich (Kirchenkreis vier fünf)
- Petra Wälti, 1961, Am Wasser 121, 8049 Zürich (BTL Kirchenkreis vier fünf)

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18. Januar 2023

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Januar 2023
Traktanden Nr.: 11

KP2023-104

Pfarrwahlkommission KK 7/8 Einsetzung, Antrag und Weisung 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission sieben acht zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 i. V. mit Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission 2023 für den Kirchenkreis sieben acht werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Dokumente gemäss separatem Aktenverzeichnis)
 - Kirchenkreis sieben acht, Präsidium und BTL
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der vakanten Pfarrstelle im Kirchenkreis sieben acht im Umfang von 100% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission sieben acht wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Andreas Bächtold, 1974, Feldeggstrasse 49, 8008 Zürich
 - Tanja Gabathuler, 1968, Gloristrasse 72, 8044 Zürich
 - Hans Jörg Guglielmetti, 1969, Badstrasse 3, 8008 Zürich
 - Ute Hammann, 1953, Freiestrasse 192, 8032 Zürich
 - Charlotte Schäfer, 1984, Feldeggstrasse 53, 8008 Zürich
 - Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich (Mitglied KiKrKo)
 - Susanne Stamm, 1958, Unionstrasse 5, 8032 Zürich (Mitglied KiKrKo)
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission sieben acht wählt das Kirchgemeindeparlament Mona Schatzmann.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Mit Beschluss der Kirchenpflege vom 18. September 2019 wurden dem Kirchenkreis sieben acht 555 Pfarrstellenprozente zugeteilt, die jetzt nach der Pensionierung von Heidrun Suter-Richter per 30.09.22 zu 500% mit gewählten Pfarrpersonen besetzt sind. Durch die Kündigung von Pfarrer Pascal-Olivier Ramelet per 31.01.23 werden davon 100 Stellenprozente zur Wiederbesetzung frei.

Weil der letztmögliche Urnenwahltermin für eine Pfarrwahl in der Amtsperiode 2020/24 bereits am 18. Juni 2023 stattfindet, erfolgt der Wahlvorschlag der jetzt einzusetzenden Pfarrwahlkommission bereits für die nächstmögliche Urnenwahl in der Amtsperiode 2024/28, unabhängig vom Zeitpunkt der effektiven Pfarrwahl. Auf den Amtsbeginn der neugewählten Pfarrperson und die Bestätigungswahl der bereits gewählten Pfarrpersonen im Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich im Winter 2023/24 hat dieses Pfarrwahlverfahren keinen Einfluss.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Wahl der neuen Pfarrperson nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen, wofür eine Pfarrwahlkommission eingesetzt werden soll, welche das Aufgaben- und Stellenprofil erarbeitet, die zu besetzende Pfarrstelle öffentlich ausschreibt und das Selektionsverfahren durchführt.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben zugewählten Mitgliedern. Je eine Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In begründeten Fällen kann die Pfarrwahlkommission ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie das Präsidium der Pfarrwahlkommission.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenkreisversammlung sieben acht hat am 6. November 2022 sieben Personen für die Pfarrwahlkommission zuhanden der Wahl durch das Kirchgemeindeparlament nominiert. Weil die vorgeschlagenen Mitglieder der Pfarrwahlkommission ein breites Spektrum abdecken, verzichtet die Kirchenpflege auf ihr Recht, selber ein siebtes Mitglied zu nominieren, und schliesst sich dem Wahlvorschlag aus dem Kirchenkreis an. Sie unterbreitet dem Kirchgemeindeparlament einen entsprechenden Beschlussantrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission sieben acht.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Michael Braunschweig und Simon Obrist in die Pfarrwahlkommission sieben acht. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege):

- Andreas Bächtold, 1974, Feldeggstrasse 49, 8008 Zürich
- Tanja Gabathuler, 1968, Gloriastrasse 72, 8044 Zürich
- Hans Jörg Guglielmetti, 1969, Badstrasse 3, 8008 Zürich
- Ute Hammann, 1953, Freiestrasse 192, 8032 Zürich
- Charlotte Schäfer, 1984, Feldeggstrasse 53, 8008 Zürich
- Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich (Mitglied KiKrKo)
- Susanne Stamm, 1958, Unionstrasse 5, 8032 Zürich (Mitglied KiKrKo)

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent (ohne Stimmrecht)

Die Vertretungen von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent werden vom Kreispfarrkonvent und vom Kreiskonvent delegiert; die beiden Delegierten werden nicht vom KGP gewählt. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

- Pfarrerin Stefanie Porš, Rütistrasse 9, 8032 Zürich, Vertretung Kreispfarrkonvent
- Sozialdiakon Roland Gisler, Lenggstrasse 75, 8008 Zürich, Vorsitzender Kreiskonvent

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18. Januar 2023

☐	Postulat	
☐	Motion	
☒	Parlamentarische Initiative	2021-02

Eingabe vom: 28. Mai 2021
 Sitzung vom: 23. Juni 2021
 Eingereicht: Lukas Bärlocher und Matthias Walther
 Mitunterzeichnet: Bark Hagen, Beining-Wellhausen, Domenig, Görbert, Güdel,
 Kind, Lenger, Oberholzer, Schultheiss, Stüssi, Tschopp,
 von Itzenplitz, Wacker

«Strukturentwicklung KGZ 2021»

IDG-Status: Öffentlich

Initiativtext:

Die Kirchgemeindeordnung (KGO) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

a. *aufgehoben*

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindep arlaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für:

2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung gemäss der in den Art. 38 und 39 festgelegten Grundsätze,

3. *aufgehoben*

F. Strukturen, Betriebe und Perspektiven

Art. 38 Kreisleitungen

1 Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kreisleitung ein.

2 Die Kreisleitung arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip.

3 Die Kreisleitungen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen aus. Die weiteren Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

4 Die Kreisleitungen gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindep mitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher.

5 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kreisleitungen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenersass.

Art. 39 Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich

1 Die beiden Bereiche Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich führen die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Betriebe und Projekte der Kirchgemeinde Zürich.

2 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Bereiche regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

Art. 40 aufgehoben

Art. 41 Kirchenkreisversammlungen

- 1 Die Kreisleitungen laden regelmässig, aber mindestens zweimal pro Jahr, zu Kirchenkreisversammlungen ein.
- 2 Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die Kreisleitungen und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern.
- 3 Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie für Delegierte in zentralen Entwicklungsgremien. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.

Begründung

Mit dieser Initiative soll eine möglichst breite Diskussion innerhalb der Kirchgemeinde ermöglicht werden. Sie soll als Diskussionsgrundlage die Richtung für weitere Handlungsschritte aufzeigen und innert nützlicher Frist zu einer Anpassung der Kirchgemeindeordnung (KGO) führen. Über eine Anpassung wird das Parlament nach Abschluss des Beratungsprozesses befinden.

Die reformierte Kirchgemeinde Zürich hat einen beachtlichen Verwaltungsapparat aufgebaut, je nach Organisationsbereich bestehen bis zu sieben Hierarchiestufen. Dies hat unter anderem mit aus den Vorgängerorganisationen übernommenen Strukturen zu tun. In mehreren Kirchenkreisen gibt es aktuell grosse Unstimmigkeiten bis hin zu grossen Krisen mit vielen Kündigungen, welche eine emotionale Belastung für alle Beteiligten bedeuten. In verschiedenen Kirchenkreisen laufen die Prozesse zwar einwandfrei ab, und auch dort, wo momentan nicht alles rund läuft, setzen sich viele Mitarbeitende und Ehrenamtliche mit Herzblut und überdurchschnittlichem Einsatz für das Erreichen der Ziele ein. Es ist ein grosses Anliegen, dass diese Kompetenz und dieses grosse Engagement auch künftig erhalten bleiben.

Die Kirchenpflege hat zwar eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Leitung der Kirchenkreise überprüfen und optimieren soll. Es ist aber unklar, ob rechtzeitig konkrete Schritte folgen. Denn die Zeit drängt und aufgrund der Häufung an Problemen in mehreren Kirchenkreisen drängt sich die Diagnose auf, dass die Probleme auf strukturelle Unzulänglichkeiten zurückzuführen sind. Somit ist ohne eine einschneidende Vereinfachung der Strukturen ein langfristig gedeihliches Gemeindeleben kaum denkbar. Es muss für alle Beteiligten eine Perspektive aufgezeigt werden, wie der manchenorts herrschende Zustand der Unsicherheit bald überwunden werden kann. Es ist jetzt der Moment für eine Weiterentwicklung der Strukturen gekommen. Eine solche Anpassung entspricht auch dem Geist von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege (ZKP) bei der Erarbeitung der KGO vor rund drei Jahren. Bei der Beratung der Vorlage wurde in Aussicht gestellt, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen «*möglicherweise nach wenigen Jahren eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung erforderlich*» sein wird (Protokoll der ZKP vom 16. Mai 2018).

Es wird vorgeschlagen, die unterstellten Kommissionen aufzuheben und die Betriebsleitungen in neue Formen zu überführen. Mit der Aufhebung von Hierarchiestufen und der Orientierung am Prinzip der kollegialen und dienenden Führung sollen Koordinations- und Verwaltungsaufwand reduziert werden. Weiter soll die Rolle der Kirchenkreisversammlung und damit die basisdemokratische Verankerung der Kirche vor Ort gestärkt werden.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Organisationsmodell sind natürlich noch nicht alle Aspekte im Detail abgedeckt. Umso wichtiger ist es, dass zur Ausgestaltung des Anliegens der Initiative weitere Interessengruppen miteinbezogen werden. Die Kirchenpflege soll im weiteren Verlauf im Sinn der Kompetenzaufteilung gemäss KGO die Detailausarbeitung vornehmen.

Antrag der Spezialkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021»
vom 8. Dezember 2022

Parlamentarische Initiative 2021-02: Strukturentwicklung KGZ 2021

Antrag

Die Kommission beantragt dem Kirchgemeindepapament:
Die Mehrheit beantragt, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.
Die Minderheit 1 beantragt, der Parlamentarischen Initiative zuzustimmen.
Die Minderheit 2 beantragt, die Parlamentarische Initiative und den Kommissionsantrag abzulehnen.

Bericht: Präsident Thomas Ulrich, Referent
Mehrheit: Werner Stahel, Referent; Susanne Görbert, Vizepräsidentin Marie-Ursula Kind, Präsident Thomas Ulrich
Minderheit 1: Lukas Bärlocher, Referent
Minderheit 2: Annina Hess, Referentin
Abwesend: Dominik Steinacher

Bericht der Kommission

Die Spezialkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021» hat am 11. Mai 2022 ihre Anträge zur Parlamentarischen Initiative provisorisch verabschiedet und die Kirchenpflege zur Stellungnahme eingeladen, die diese am 5. Oktober 2022 vorgelegt hat.

Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kirchgemeindepapament Änderungen der Kirchgemeindeordnung (KGO), die im Dokument «Synopsis» (vom 8. Dezember 2022) formuliert worden sind (vergleiche Beilage).

1. Vorgehen

Die Kommission hat die Vorlage an acht Sitzungen eingehend beraten. Die Präsidentin der Kirchenpflege hat an der zweiten Sitzung mit beratender Stimme teilgenommen und in der vierten Sitzung die «Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation» präsentiert. Die Kommission dankt der Präsidentin der Kirchenpflege herzlich dafür.

In einem ersten Schritt hat die Kommission die Anliegen und Ziele der Parlamentarischen Initiative analysiert und mit der bestehenden Kirchgemeindeordnung (KGO) und den Geschäftsordnungen aller Kirchenkreise verglichen. Die Kommission war sich einig, dass die Initiative reale Probleme thematisiert. Die Meinungen gingen aber diametral auseinander bei der Frage, ob und wie weit die Initiative eine positive Lösung zu diesen Problemen bietet.

In der Detailberatung haben alle Kommissionsmitglieder dieses Spannungsfeld konstruktiv in zahlreiche Änderungsanträge und Variantendiskussionen umgewandelt. Nach intensiver Arbeit konnte die Kommission drei klar abgegrenzte und in sich geschlossene Anträge vorlegen:

1. Die Parlamentarische Initiative,
2. den Gegenvorschlag der Kommission, d. h. den Kommissionsantrag und
3. die bestehende KGO.

Diese Vorschläge legte die Kommission der Kirchenpflege zur Stellungnahme vor. In ihrer letzten Sitzung vom 8. Dezember 2022 setzte die Kommission sich mit dieser Stellungnahme auseinander und verabschiedete ihre Anträge an das Kirchgemeindepapament.

2. Stellungnahme der Kirchenpflege vom 5. Oktober 2022

Die Stellungnahme der Kirchenpflege zu den provisorischen Anträgen der Kommission ist im Beschluss KP2022-59

festgehalten (Beilage. IDG-Status neu: Öffentlich).

Zu beachten ist, dass der jetzige Vorschlag der Kommissionsmehrheit dem damaligen Kommissionsminderheitsantrag 1 entspricht und umgekehrt.

3. Bericht der Kommissionsmehrheit

Antrag und Begründung

Die Mehrheit lehnt die Parlamentarische Initiative ab. Die Parlamentarische Initiative geht zu weit. Die Kommissionsmehrheit beantragt aber ihrerseits Änderungen der KGO, die sich aus der folgenden Überlegung ergeben:

Die Kirchenkreiskommissionen sind nötig, da die Kirchenpflege die Aufgaben, die sie gemäss Kirchengesetz (KiG) und Kirchenordnung (KO) hat, hier in der Stadt Zürich nicht zentral erfüllen kann, d. h. ohne eine Unterorganisation nicht auskommt.

Die Kirchenpflege wird deshalb kaum darum herumkommen, jedem Kirchenkreis eine Kommission zuzuordnen. Durch die Beibehaltung ihrer Verankerung in der KGO behalten diese Kommissionen eine gewisse Eigenständigkeit, die für eine dezentrale Aufgabenverteilung förderlich ist. Ihre Abschaffung oder die Umwandlung in rein beratende Kommissionen würde voraussichtlich zu einer Verstärkung der Zentralisierung führen, was in den Augen der Kommissionsmehrheit in die falsche Richtung zielt. Sie würde dazu führen, dass bei der Definition vieler Abläufe noch einmal neu begonnen werden müsste. Das würde die Konsolidierungsphase der Neuorganisation nochmals gravierend durcheinanderbringen und deshalb sogar den Zielen der Initiative zuwiderlaufen.

Detailbegründung

Die Kirchenkreiskommission soll sich nicht als das Organ verstehen, dass die Strategie des Kirchenkreises bestimmt, sondern als Auslöserin des Strategieprozesses, wobei die Inhalte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den aktiven Gemeindemitgliedern ausgehen sollen. Allgemein ist ihre Hauptaufgabe die Unterstützung der Mitarbeitenden und des kirchlichen Lebens vor Ort. Die Kirchenkreiskommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. Sie ist «Sounding Board»;
2. organisiert sie den Strategieprozess, aber setzt die Strategie nicht selbst fest;
3. Sie sorgt für die Kirchenkreisversammlungen und für die Wahlen;
4. ist sie Bindeglied zur Kirchenpflege;
5. erfüllt sie Aufgaben der Kirchenpflege gemäss Kirchenordnung (KO) im Sinne einer Delegation.

Die Betriebsleitenden fassten ihre Aufgabe bisher manchmal im Sinne einer Führung auf, welche die von oben festgelegten Ziele in Aufgaben für die Unterstellten übersetzt. Dies widerspricht dem Charakter der reformierten christlichen Gemeinde, deren Leben auf der Kreativität und Fachkompetenz der Pfarrpersonen, Mitarbeitenden und engagierten Gemeindegliedern beruht. Deshalb ist eine breiter abgestützte Kreisleitung vorzusehen, wie sie in einigen Kirchenkreisen bereits erfolgreich wirkt.

Die Entscheidungsabläufe werden nicht in der KGO geregelt, sondern im Kompetenzreglement der Kirchenpflege und in den Kirchenkreisordnungen (KKO), die von der Kirchenpflege genehmigt werden. Dazu gibt die Kommission Empfehlungen ab.

Im Kompetenzreglement resp. der KKO sollen folgende Grundsätze stehen:

1. Kreisleitung: Den Vorsitz soll die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter (BTL) übernehmen. Als Mitglieder sollen die Teamleiter oder Teamleiterinnen und die Vertretung des Pfarrkonventes fungieren. Der oder die BTL soll die Prozesse leiten. Bedeutsame inhaltliche Entscheidungen sollen von der Kreisleitung getroffen werden.
2. Operative Entscheide trifft die Kreisleitung. Nur Entscheide, die erhebliche Ressourcen beanspruchen oder die inhaltliche Ausrichtung des Kirchenkreises beeinflussen, müssen von der Kirchenkreiskommission genehmigt werden.
3. Die Kirchenkreiskommission organisiert, mit Unterstützung von Mitarbeitenden und im Regelfall einer externen Moderation, mindestens einmal alle zwei Jahre, eine Retraite, die der strategischen Planung dient. Ausgewählte engagierte Kirchenmitglieder sollen einbezogen werden. Formelle Beschlüsse zu resultierenden Vorschlägen obliegen, je nach Inhalt, der Kirchenkreiskommission oder der Kreisleitung. Hier kristallisiert sich die Kultur der Zusammenarbeit im Kirchenkreis.
4. Die Kreisleitung und die Kirchenkreiskommission erhalten genügende Kompetenzen, damit kleine und mittelgrosse Projekte von ihnen abschliessend bewilligt werden können. Komplizierte, lange Wege über viele Stufen sind der Anlass für einen wesentlichen Teil des heute vorhandenen Unmutes in der Mitarbeiterschaft. Es wäre wichtig, Beispiele zu haben, bei denen dieser Unmut entstanden ist und zu skizzieren, wie dies strukturell klar verbessert werden kann.

Diese Richtsätze sind hauptsächlich Gegenstand der Reglemente, sollen aber ihre Grundlage in der KGO finden. Die massgebenden Änderungen finden sich im Art. 38. Die weiteren Anträge dienen der Definition der Gremien (Kreis-Pfarrkonvent, Kreis-Pfarrkonvent, Kreisleitung) und einer Ergänzung zu Wahlen in den Kirchenkreisversammlungen, die deren Gewicht stärken soll.

Es kann argumentiert werden, dass die angestrebte Verbesserung der Zusammenarbeitskultur auch innerhalb der bestehenden KGO möglich ist. Es ist aber wünschbar, dass die Zielrichtung durch geänderte Formulierungen der Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen und der ausdrücklichen Erwähnung der Kreisleitungen verdeutlicht wird und damit auch ein klares Signal gesetzt wird, dass Änderungen in etlichen Kirchenkreisen nötig sind. Es wird wichtig sein, dass durch die vorgesehene Weiterentwicklung unter dem Stichwort «Kirchgemeinde 2.0» Vereinfachungen und Klärungen von Abläufen erfolgen.

Beim Kommissionsantrag bringt die Kirchenpflege u. a. „systematische Gründe“ gegen die Änderungsanträge bei Art. 44 und Art. 45 vor. Die Kommission erachtet es als nötig, die im neu formulierten Art. 38 gebrauchten Begriffe klar zu definieren. Art. 45 Abs. 2 des Antrags definiert die Kreisleitung als operatives Gremium und verpflichtet die Kirchenpflege, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen dieser Kreisleitungen zu definieren. Dies ist ein essenzieller Teil des Kommissionsantrags.

Im Gegensatz zur Kirchenpflege interpretiert die Kommission die KGO als nicht rein strukturell, sondern auch thematisch organisiert. Die Kommission sieht keine systematischen Probleme, da die städtische Ebene und die Kreisebene in klar separierten Absätzen behandelt werden.

4. Bericht der Kommissionsminderheit 1

Antrag und Begründung

Die Kommissionsminderheit 1 stimmt der Parlamentarischen Initiative zu.

Die Kommissionsminderheit 1 unterstützt die Initiative. Durch die Initiative soll erreicht werden, dass die Entscheidungswege kürzer, effizienter und transparenter werden, zudem sollen die Kompetenzen, Verantwortungen und Aufgaben der verschiedenen Akteure deutlich klarer und verständlicher werden, als sie heute sind. Durch die Anpassungen in der KGO soll das Gemeindeleben vor Ort gestärkt werden. Wertvolle personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen sollen nicht in internen Prozessen verloren gehen, sondern genutzt werden, um die anstehenden Aufgaben zu erfüllen, Menschen in der Stadt zu begegnen, christliche Gemeinschaft zu ermöglichen und lebendige Beziehungen zu gestalten. Zeitgemässe Organisationen schaffen Hierarchiestufen ab und verschlanken ihre Verwaltung, um agil zu werden und die Ressourcen verantwortlich einzusetzen. Jede Hierarchiestufe führt zu zusätzlichem Koordinations- und Verwaltungsaufwand. Neben finanziellem Mehraufwand sind auch langsamere Prozesse die Folge und es kann zu einem Motivationsverlust der Mitarbeitenden an der Basis kommen.

Detailbegründung

Die Kommissionsminderheit 1 begrüsst die durch die Kirchenpflege durchgeführte Umfrage, kommt jedoch durch die vorgestellten Resultate zu anderen Schlussfolgerungen. Reine – meist kosmetische – Optimierungen und eine bessere Kommunikation führen nach Ansicht der Kommissionsminderheit 1 nicht ausreichend zu einer wünschenswerten Lösung, denn das kirchliche Leben vor Ort gewinnt durch die Verschlankung der Strukturen Freiräume, welche der Gemeinschaft zugutekommen. Die Kirche sollte sich wieder besser auf ihren Kernauftrag konzentrieren können, wie er in Art. 5 der Kirchenordnung (KO) steht: Verkündigung, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Gemeindeaufbau im Dienste an Gottes Wort. Dazu muss sie, wo immer möglich und sinnvoll, die Entscheidungswege kurzhalten und bürokratische Strukturen abbauen. Je kürzer die Wege sind und je transparenter und effizienter die Prozesse, desto besser fühlen sich die engagierten Gemeindemitglieder an der Basis mitverantwortlich für das Gedeihen der Kirchgemeinde und desto einfacher wird es, auch künftig möglichst viele Mitglieder aktiv in das Gemeindeleben einzubinden.

Es ist ein grosses Anliegen der Parlamentarischen Initiative, dass die Kompetenz und das grosse Engagement von Mitgliedern der Kirchenkreiskommissionen und anderer Gremien der Kirchgemeinde wo immer möglich auch künftig erhalten bleiben. Darum empfiehlt sie der Kirchenpflege die unterstellten Kirchenkreiskommissionen in beratende Kommissionen zu überführen.

Die Kommissionsminderheit 1 freut sich über die konstruktiven Debatten und sieht es als Gewinn, dass die Kommissionsmehrheit mit dem Gegenvorschlag einen Schritt in die richtige Richtung gehen will. Dieser Schritt ist jedoch nur ein kleiner und reicht bei weitem nicht aus, um die Kirchgemeinde zu einer effizienten, unbürokratischen und lebendigen Gemeinde zusammenwachsen zu lassen.

Die Intention des Gegenvorschlages, die Kirchenkreiskommissionen als «Sounding Board» und weniger als «Kirchenpflege» zu sehen, übernimmt den Grundgedanken der Initiative, lange bürokratische Prozesse zu verkürzen. Jedoch verpasst es der Gegenvorschlag, diese Intention auch in den Gesetzestext einfließen zu lassen, damit dem guten Willen auch Taten folgen.

Weniger Hierarchiestufen haben viele Vorteile:

1. Stärkere Konzentration auf den Auftrag: Wenn es weniger Hierarchie-Ebenen gibt, kann man sich stärker auf den Auftrag und die Bedürfnisse der Gemeinschaft, konzentrieren. Dies kann dazu beitragen, dass die Ressourcen effektiv eingesetzt werden.
2. Erhöhte Transparenz: Weniger Hierarchiestufen führen zu grösserer Transparenz, da weniger Verwaltungsebenen zwischen den Entscheidungsträgern und den von ihren Entscheidungen Betroffenen liegen. Dies trägt dazu bei, Vertrauen bei den Interessengruppen aufzubauen und sicherzustellen, dass die Kirchgemeinde gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern rechenschaftspflichtig ist.
3. Bessere Kommunikation: Weniger Hierarchiestufen können zu einer verbesserten Kommunikation führen, da zwischen den Mitarbeitenden und den Entscheidungsträgerinnen und -trägern weniger Managementebenen vorhanden sind. Dies kann dazu führen, dass sich die Mitarbeitenden stärker mit der Kirchgemeinde verbunden fühlen und sich mehr investieren wollen.
4. Mehr Freiräume: Wenn es weniger Hierarchien gibt, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr Autonomie und Freiheit, Entscheidungen über ihre Arbeit zu treffen. Dies kann ihnen ein Gefühl der Eigenverantwortung vermitteln, was motivierend wirkt.
5. Bessere Zusammenarbeit: Wenn es weniger Hierarchien gibt, fühlen sich die Mitarbeitenden eher befähigt, zusammenzuarbeiten und Ideen auszutauschen. Dies kann zu innovativeren Lösungen und einem stärkeren Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Kirchgemeinde führen.

Die Kirchenkreiskommissionen bilden im Antrag der Kommissionsmehrheit stets eine Hierarchiestufe. Das Beispiel der Streetchurch zeigt, wie eine beratende Kommission ohne zusätzliche Hierarchiestufe und Bürokratie zu schaffen, umgesetzt werden kann. Eine Kommission mit beratender Funktion wurde bei der Streetchurch mit einer beratenden Strategiekommission (gemäss Art. 33 KGO) optimal umgesetzt (vergleiche Protokollauszug KP2022-558 vom 19. Januar 2022). Die beratende Kommission mit fünf qualifizierten Personen mit unterschiedlichem professionellem Hintergrund zu besetzen, macht für eine beratende Strategiekommission Sinn. Die beratende Kommission hat jedoch keine Entscheidungsbefugnisse, sie steht der Kirchenpflege, wie auch der Streetchurch beratend zur Seite.

Durch die Annahme der Initiative wäre ein solches erfolgsversprechendes Modell auch in den Kirchenkreisen möglich. Dies kann langwierige und unklare Prozesse verkürzen und würde «Kirche am Ort – lebensräumliche Orientierung» und «Kirche am Weg – lebensweltliche Orientierung» näher zusammenführen. Das Ziel des Zusammenschlusses war, weniger Verwaltungsaufwand und profilierte Kirchenorte und Profilkirchen zu schaffen. Durch die Initiative würde die Kirchgemeinde diesem Ziel einiges näherkommen, als es bisher der Fall ist.

Die beratende Strategiekommission in den Kirchenkreisen würde das Anliegen des Gegenvorschlages aufnehmen, dies im Gegensatz jedoch nicht in der KGO verankern.

Übereinstimmend ist der Bedarf nach einer Kreisleitung. Die Personalführung wird, je nach Umsetzung, jedoch stets durch die Kirchenkreiskommissionspräsidien wahrgenommen. Nach zahlreichen Neubesetzungen der Geschäftsleitung der Kirchgemeinde muss hier angesetzt werden. Weshalb momentan die operative Linienführung (GL – BTL/ Kreisleitung) durch ein strategisches Gremium (Kirchenkreiskommission) gebrochen wird ist nicht verständlich. Das Scheitern ist vorherbestimmt.

Es ist verständlich, dass die Kirchenpflege von der Idee einer erneuten Umstrukturierung nicht begeistert ist, da dies ein zeitaufwändiger und kostspieliger Prozess sein kann. Es gibt jedoch mehrere Gründe, warum es notwendig ist, eine Umstrukturierung in Erwägung zu ziehen.

Erstens ist es wichtig, den aktuellen Zustand der Kirchgemeinde zu betrachten und zu prüfen, ob die vorherige Umstrukturierung ihre Ziele erreicht hat. Wenn die Kirche immer noch mit Herausforderungen konfrontiert ist, wie z. B. sinkende Mitgliederzahlen oder Schwierigkeiten bei der Anpassung an veränderte Umstände, kann es notwendig sein, die Struktur der Organisation zu überdenken und weitere Änderungen in Betracht zu ziehen.

Zweitens ist es auch wichtig, die sich ändernden Bedürfnisse der Mitglieder zu berücksichtigen. Wenn die Struktur der Organisation nicht geeignet ist, diese Bedürfnisse zu erfüllen, kann es notwendig sein, Änderungen vorzunehmen, um dem Auftrag und Zweck der Kirche besser zu dienen.

Schliesslich ist es wichtig zu erkennen, dass Organisationen, einschliesslich der Kirchen, beweglich und anpassungsfähig sein müssen, um in der heutigen, sich schnell verändernden Welt erfolgreich zu sein. Durch eine Umstrukturierung und Verschlankeung der Organisation kann die Kirchgemeinde besser auf neue Herausforderungen und Möglichkeiten reagieren und ihren Auftrag besser erfüllen.

Insgesamt kann eine Umstrukturierung zwar ein schwieriger und kostspieliger Prozess sein, aber sie kann notwendig sein, um die langfristige Lebensfähigkeit, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Kirche zu gewährleisten.

Durch klare und kurze Entscheidungswege kann der Intransparenz der unklaren und komplizierten Struktur entgegengewirkt werden. Mitglieder wissen, welche Instanz ihr Anliegen bearbeiten kann, und können sich an Kirchenkreisversammlungen direkt einbringen. Durch Grossgruppenprozesse werden sie von der Kreisleitung gehört, welche viele Entscheide trifft und Anliegen direkt und gesammelt an die Kirchenpflege weiterleiten kann. Anstelle der Meinung von nur Wenigen können Viele gehört werden. Der Vorwurf der Kirchenpflege, dass das Milizsystem infrage gestellt werde, kann entschieden zurückgewiesen werden. Die Kirchgemeinde wird stets durch die Kirchenpflege geführt. Nur gäbe es mit weniger Hierarchiestufen eine nicht durchbrochene operative Linienführung, klare strategische Prozesse und transparente Entscheidungswege. Die Bedürfnisse der Mitglieder können ernst genommen und die Steuergelder zum Wohl der ganzen Gemeinde eingesetzt werden.

Insgesamt spricht für weniger Hierarchien in der demokratischen Regierung der Kirchgemeinde, dass sie zu grösserer Transparenz, besserer Vertretung der Mitglieder, höherer Effizienz und Kosteneinsparungen führen können. All diese Faktoren können zu einem demokratischeren und verantwortungsvolleren Entscheidungsprozess beitragen.

Die Parlamentarische Initiative bietet die Chance für die Kirchgemeinde, zeitnah substanzielle Schritte einzuleiten damit sie zukunftsfähig, nachhaltig und transparent ist. Noch kleinere Änderungen als die Parlamentarische Initiative würden kaum zu wünschenswerten Resultaten führen. Der Finanzplan von 2022-2026 zeigt, dass jedes Jahr ein Verlust erwartet wird, der von Jahr zu Jahr zunimmt. Wenn nicht Bürokratie abgebaut und die Organisation modernisiert wird, muss beim Inhalt und bei der Basis einiges mehr eingespart werden. Die Kirchgemeinde Zürich kann es sich schlicht nicht leisten einen Verwaltungsapparat aufzubauen, der um ein Vielfaches überproportional den einer Landgemeinde übersteigt.

5. Bericht der Kommissionsminderheit 2

Antrag und Begründung

Die Kommissionsminderheit 2 lehnt sowohl den Antrag der Kommissionsmehrheit als auch die Parlamentarische Initiative ab.

Die Stimmberechtigten haben die Umstrukturierung der Kirchgemeinde als Ganzes deutlich angenommen. Es braucht darum hinreichend Zeit, damit die neu geschaffene Struktur sich bewähren kann.

Die aus der Umfrage in der Organisationsanalyse gewonnenen Erkenntnisse bieten Orientierung zur weiteren Entwicklung und Konsolidierung.

Detailbegründung

Die Parlamentarische Initiative nimmt Einzelfälle aus verschiedenen Kirchenkreisen zum Anlass für eine grosse Umgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Kirchgemeinde, sie will in erster Linie die Kirchenkreiskommissionen abschaffen. Dazu besteht keinerlei Anlass. Ziel muss vielmehr sein, dass die Kirchenpflege mit Unterstützung der Kirchenkreiskommissionen, den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Betriebsleitungen, den Mitarbeitenden sowie den zahlreich engagierten Freiwilligen die Struktur umsetzen kann. Für rechtliche Anpassungen ist es viel zu früh, denn damit würde nur grosse Unsicherheit bei den Prozessabläufen und damit bei den Mitarbeitenden entstehen. In diesem Zusammenhang ist auf die Interpellation 2021-05 zu verweisen.

Aus den oben dargelegten Gründen sind auch die von der Kommissionsmehrheit beantragten Änderungen der KGO abzulehnen. Auch sie gefährden ohne relevanten Mehrwert die jetzt notwendige Konsolidierung der neuen Struktur der Kirchgemeinde.

Für die Konsolidierung der Kirchgemeinde Zürich als Ganzes braucht es mehr Zeit sowie Überblick und nicht hektische Rechtsänderungen nur aufgrund von Erfahrungen in vereinzelt Kirchenkreisen.

6. Fazit der Kommission

Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 auf Grund der Stellungnahme der Kirchenpflege (siehe Ziffer 2) nochmals eine Detailberatung durchgeführt, jedoch keine Änderungen beschlossen. In der Schlussberatung sah eine Mehrheit der Kommission klaren Handlungsbedarf, kam aber gleichzeitig zum Schluss, dass die Parlamentarische Initiative zu weit gehen würde.

Die Kommissionsmehrheit lehnt die Parlamentarische Initiative ab, beantragt aber Änderungen der Kirchgemeindeordnung gemäss Kommissionsantrag (siehe Ziffer 3 und Ziffer 7).

7. Synopse

Vergleiche Beilage.

Spezialkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021»
Präsident Thomas Ulrich
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 18. Januar 2023

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepapament
Spezialkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021»

Antrag der Kommission (vom 8. Dezember 2022)

Parlamentarische Initiative 2021-02: Strukturentwicklung KGZ 2021

SYNOPSIS

Kirchgemeindeordnung (KGO)	Parlamentarische Initiative 2021-02	Kommissionsantrag
Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte: a. die Vertretung der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der von ihr eingesetzten beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen, c. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Institutionen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie in Kommissionen und Gremien, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist; 3. stellt an: a. die Kirchgemeindeschreiberin oder den Kirchgemeindeschreiber, b. weitere Mitarbeitende, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.	Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege (...) 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <i>a. aufgehoben</i> (...)	Festhalten an der Fassung KGO bisher

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für: 1. die Geschäftsordnung der Kirchenpflege, 2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 3. die Erlasse betreffend die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen, 4. die Regelungen betreffend die Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege sowie an Angestellte, 5. die Regelungen betreffend die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderats sowie von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen, 6. personalrechtliche Ausführungsbestimmungen, Verfahren und Prozesse, 7. Tarifordnungen, 8. weitere Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.	Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für: (...) 2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung <u>gemäss der in den Art. 38 und 39 festgelegten Grundsätze</u>, 3. <i>aufgehoben</i>	Festhalten an der Fassung KGO bisher

Art. 38 Kirchenkreiskommissionen ¹ Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kirchenkreiskommission ein. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlung und begründet eine allfällige Nichtwahl*. ² Die Kirchenkreiskommissionen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. ³ Die Kirchenkreiskommissionen gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass. *) Beschluss des Kirchenrats vom 28. November 2018: Von der Genehmigung ausgenommen hat der Kirchenrat die Bestimmung in Art. 38 Abs.1 Satz 2 KGO. Die Begründungspflicht bei Nicht-Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreiskommission steht «im Widerspruch zur rechtlichen Stellung der Kirchenkreisversammlungen, denen als freie Versammlungen gem. Art. 158 KO keine formellen Befugnisse zukommen und die lediglich unverbindliche Anregungen geben können.»	Art. 38 <u>Kreisleitungen</u> ¹ Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte <u>Kreisleitung</u> ein. ² <u>Die Kreisleitung arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip.</u> ³ Die <u>Kreisleitungen</u> führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die <u>weiteren</u> Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. ⁴ Die <u>Kreisleitungen</u> gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher. ⁵ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der <u>Kreisleitungen</u> regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	Art. 38 Kirchenkreiskommissionen Abs.1 gemäss Fassung KGO bisher ² <u>Die Kirchenkreiskommissionen sorgen im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern und in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kreiskonvent für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und Handelns. Sie sorgen insbesondere für den Prozess der strategischen Weiterentwicklung ihres Kirchenkreises und unterstützen die Kreisleitungen bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.</u> ³ Die Kirchenkreiskommissionen <u>vertreten dabei die strategischen Ziele und Vorgaben der Kirchenpflege im Kirchenkreis sowie die Anliegen des Kirchenkreises bei der Kirchenpflege.</u> ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass. <u>Zu den allgemeinen Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen gehören namentlich</u> <u>a. Unterstützung der Mitarbeitenden in ihrer Arbeit und Vermittlung bei Konflikten,</u> <u>b. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,</u> <u>c. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben des Kirchenkreises.</u> (Kommentar: Abs. 4 neu lehnt sich an Art. 163 KO an.)
---	--	---

Art. 39 Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich ¹ Die Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich führt die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich. ² Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommission regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	Art. 39 <u>Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich</u> ¹ <u>Die beiden Bereiche Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich führen die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Betriebe und Projekte der Kirchgemeinde Zürich.</u> ² Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der <u>Bereiche</u> regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	Festhalten an der Fassung KGO bisher
Art. 40 Neubeurteilung von Anordnungen unterstellter Kommissionen Bei Anordnungen oder Erlassen von unterstellten Kommissionen oder deren Mitgliedern kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.	Art. 40 <i>aufgehoben</i>	Festhalten an der Fassung KGO bisher
Art. 41 Kirchenkreisversammlungen ¹ Die Kirchenkreiskommissionen laden regelmässig zu Kirchenkreisversammlungen ein. ² Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die Kirchenkreiskommission und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern. ³ Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission sowie für Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.	Art. 41 Kirchenkreisversammlungen ¹ Die <u>Kreisleitungen</u> laden regelmässig, <u>aber mindestens zweimal pro Jahr</u>, zu Kirchenkreisversammlungen ein. ² Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die <u>Kreisleitungen</u> und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern. ³ Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie für <u>Delegierte in zentralen Entwicklungsgremien</u>. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.	Art. 41 Kirchenkreisversammlungen Abs. 1 bis 3 gemäss KGO bisher ⁴ <u>Das Wahlverfahren bei Wahlempfehlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.</u>

Art. 44 Pfarrkonvent ¹ Der Pfarrkonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung. Er verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht und ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination. ² Die Mitglieder des Pfarrkonvents wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und maximal drei weitere Pfarrerrinnen oder Pfarrer als Vertretung in den Sitzungen der Kirchenpflege.		Art. 44 Pfarrkonvent Abs. 1 bis 2 gemäss Fassung KGO bisher ³ [neu] Die Mitglieder des Pfarrkonvents, die in einem Kirchenkreis mit einem Pensum von mindestens 30% tätig sind, bilden den Kreis-Pfarrkonvent des entsprechenden Kreises.
Art. 45 Gemeindekonvent ¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte der Kirchengemeinde bilden den Gemeindekonvent. Die Kirchenpflege regelt die Organisation des Gemeindekonvents und wählt auf Vorschlag des Gemeindekonvents die Konventsleitung. ² Der Gemeindekonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung und den Aufträgen der Kirchenpflege. Insbesondere koordiniert und fördert er die Zusammenarbeit zwischen Pfarramt, weiteren Diensten und Freiwilligen und stellt den Informationsaustausch sicher.		Art. 45 Gemeindekonvent ¹ [unverändert] ² [neu] Die Mitglieder des Gemeindekonvents und des Pfarramts, die in einem Kirchenkreis mit einem Pensum von mindestens 20% tätig sind, bilden den Kreiskonvent des entsprechenden Kreises. Die Kirchenpflege regelt die Organisation der Kreiskonvente, insbesondere die Zusammensetzung der Kreisleitungen. Die Kreisleitungen erhalten die für die operative Tätigkeit geeigneten Kompetenzen. ³ [bisher Abs. 2, unverändert] ⁴ [neu] Dem Kreiskonvent fallen die entsprechenden Aufgaben im Kirchenkreis zu.

Schlussabstimmung:

Die Mehrheit stimmt dem Kommissionantrag zu.

Die Minderheit 1 stimmt der Parlamentarischen Initiative zu.

Die Minderheit 2 lehnt die Parlamentarische Initiative und den Kommissionsantrag ab.

Bericht: Präsident Thomas Ulrich, Referent
Mehrheit: Werner Stahel, Referent; Susanne Görbert, Vizepräsidentin Marie-Ursula Kind, Präsident Thomas Ulrich
Minderheit 1: Lukas Bärlocher, Referent
Minderheit 2: Annina Hess, Referentin
Abwesend: Dominik Steinacher

Für die Spezialkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021»

Präsident Thomas Ulrich

Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 18. Januar 2023

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 5. Oktober 2022
Traktanden Nr.: 13

KP2022-59

Parlamentarische Initiative zur Änderung der Kirchgemeindeordnung - Stellungnahme KP 1.6.10.3 Initiativen

IDG-Status: Vertraulich

I. Ausgangslage

Am 28. Mai 2021 haben Lukas Bärlocher und Matthias Walter sowie 13 Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative «Strukturentwicklung KGZ 2021» eingereicht. Die Initiative wurde vom Kirchgemeindep Parlament am 23. Juni 2021 gemäss Art. 66 der damals geltenden Geschäftsordnung des Kirchgemeindep Parlements einer vorberatenden Kommission überwiesen. Diese hat dem Kirchgemeindep Parlament Bericht und Antrag zu stellen.

Am 31. Mai 2022 hat die Sachkommission Strukturentwicklung des Kirchgemeindep Parlements der Kirchenpflege die von ihr am 11. Mai 2022 verabschiedeten, provisorischen Anträge der Kirchenpflege zur Stellungnahme eingereicht. Gestützt auf Abs. 4 von Art. 66 der damals geltenden Geschäftsordnung des Kirchgemeindep Parlements steht der Kirchenpflege eine Frist von sechs Monaten zur Verabschiedung einer Stellungnahme zu (bis 30. November 2022). Die Kirchenpflege hat die provisorischen Anträge der Sachkommission Strukturentwicklung in zwei Lesungen behandelt. Ergänzend zu den Stellungnahmen in Synopse, welche von der Sachkommission erarbeitet und der Kirchenpflege zur Verfügung gestellt worden ist, hält die Kirchenpflege wesentlichen Aspekte in diesem Beschluss fest.

II. Strukturentwicklung mit Augenmass

Die parlamentarische Initiative von Lukas Bärlocher und Matthias Walter zielt auf eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung ab, mit welcher im Wesentlichen die unterstellten Kirchenkreiskommissionen durch (operative) Kreisleitungen ersetzt werden sollen. Die Kirchenpflege hat im Juni 2021 im Kirchgemeindep Parlament darauf hingewiesen, dass sie eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation in Auftrag geben wird.

Die extern durchgeführte Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation hat ergeben, dass keine fundamentalen Veränderungen der Strukturen notwendig sind, wie sie die parlamentarische Initiative verlangt. Entwicklung ist notwendig und im Einzelnen dringlich. Eine tiefgreifende Strukturveränderung würde die Organisation der Kirchgemeinde Zürich aber nochmals vor grosse Herausforderungen stellen und nicht zuletzt erhebliche Ressourcen für eine Reorganisation binden, die für die Entwicklung von bestehenden und akzeptierten Grundlagen und vor allem zur inhaltlichen Entwicklung eingesetzt werden sollten.

Die Kirchenpflege nimmt ihre Führungsverantwortung zur Stabilisierung von Organisation und Betrieb aktiv wahr. Sie hat verschiedene Kirchenkreise in Organisationsentwicklungsprozessen unterstützt und begleitet. Bereits jetzt sind operative Leitungen in Geschäftsordnungen von einigen Kirchenkreisen vorgesehen. Zudem werden, wie im Bericht der Kirchenpflege vom 6. Februar 2022 dargelegt, sechs Themen mit prioritärem Handlungsbedarf aktiv angegangen:

1. Prioritäten und Schwerpunkte für den weiteren Organisationsentwicklungsprozess setzen und kommunizieren sowie die Umsetzung planen.
2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klären und korrekt definieren sowie das gegenseitige Rollenverständnis im Kirchenkreis verbessern.
3. Gesamtstädtische Aufgaben und Kompetenzen klären und priorisieren sowie Support-Aufgaben der Geschäftsstelle für die Kirchenkreise sichtbar machen und bei Bedarf ausbauen.
4. Kommunikationswege von der gesamtsädtischen Ebene zu den Kirchenkreisen klären und in die themenorientierte Vernetzung investieren.
5. Umsetzung des Zuordnungsprinzips klären und Einbindung der Pfarrpersonen in die Organisation reflektieren.
6. Zusammenbeitskultur in der gesamten Kirchgemeinde verbessern, indem in die gelebte Kultur investiert wird.

Die Kirchenpflege verschliesst sich einer Strukturentwicklung nicht grundsätzlich, diese hat aber mit Augenmass zu erfolgen. Die Resultate der Analyse wurden im Januar 2022 den Kirchenkreisen sowie die Kirchgemeindepapament zugänglich gemacht. Im April 2022 hat die Kirchenpflege ihre Haltung zu den Umfrageergebnissen bekanntgegeben und darüber informiert, dass sie die identifizierten Schwachpunkte in der Ablauforganisation gezielt angehen will. Vorgesehen und zwischenzeitlich angestossen ist ein Projekt «Reform 2.0», mit welchem Organisation und Betrieb der Kirchgemeinde Zürich nachhaltig stabilisiert werden sollen.

III. Stellungnahme der Kirchenpflege

Die Sachkommission ersucht die Kirchenpflege gemäss Schreiben vom 31. Mai 2022 zum Bericht, der aus fünf Teilen besteht, Stellung zu nehmen:

- 1 Bericht über die Kommissionarbeiten im Allgemeinen
- 2 Bericht der Mehrheit der Kommission,
- 3 Bericht der Minderheit 1 der Kommission und
- 4 Bericht der Minderheit 2 der Kommission sowie einer
- 5 Synopse

Die Kirchenpflege nimmt zu den Ziffern 2, 3 und 4 in der Synopse mit dem Wortlaut der parlamentarischen Initiative, dem Bericht der Mehrheit der Kommission, dem Bericht der Minderheit 1 der Kommission und dem Bericht der Minderheit 2 der Kommission Stellung. Weitere Ausführungen sind an dieser Stelle nicht notwendig.

Zur Kommissionsarbeit im Allgemeinen ist festzuhalten, dass die Kirchenpflege punktuell in die Beratungen einbezogen worden ist und Auskunft insbesondere zu den Ergebnissen der Analyse von Aufbau- und Ablauforganisation und zu ihrer Stellungnahme erteilen konnte. Die Kommission ersucht die Kirchenpflege, sie möge im Rahmen ihrer Stellungnahme auch die rechtliche Zulässigkeit aller beantragten Änderungen der Kirchgemeindeordnung sowohl in der Parlamentarischen Initiative und im Minderheitsantrag der Kommission prüfen. Die Kirchenpflege ist diesem Anliegen nachgekommen und hat Dr. Markus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte, Zürich, in die Erarbeitung ihres Berichts einbezogen. Soweit die Rechtslage klar ist, macht die Kirchenpflege in der Synopse mit konkreten, rechtlich zulässigen Formulierungen Vorschläge.

IV. Initiative gefährdet das Organisationsverständnis der Kirche

Die Initiative zielt auf eine Machtverschiebung ab und will Aufgaben und Kompetenzen von Milizbehörden zu Angestellten verschieben. Das widerspricht dem reformierten Kirchenverständnis fundamental und ist abzulehnen. Die heutigen der Kirchenpflege unterstellten Kirchenkreiskommissionen widerspiegeln die Repräsentanz des Volkes und sind demokratisch legitimiert. Sie nehmen im Auftrag der Kirchenpflege strategische Aufgaben im Kirchenkreis wahr. Für viele Gemeindeglieder sind die Kommissionen Bindeglied im Kirchenkreis und Bindeglied zur Kirchenpflege. Sie tragen massgebend zur Identifikation der Gemeindeglieder mit «ihrem» Kirchenkreis bei.

Im Vordergrund muss aufgrund der Resultate der Umfrage zur Aufbau- und Ablauforganisation eine Konsolidierung und Stabilisierung des Betriebs auf allen Stufen in der Kirchgemeinde Zürich stehen. Eine Abschaffung der Kirchenkreiskommissionen, resp. Einschränkung auf eine rein beratende Funktion und die weitreichende Änderung im Stellenprofil der Betriebsleitungen würden eine nochmalige tiefgreifende Strukturveränderung mit sich bringen. Die Kirchenpflege verlöre ihr strategisches Gegenüber auf Kreisebene und die Reorganisation würde wiederum wesentliche Ressourcen von der Beschäftigung mit Inhalten abziehen. Dem Zusammenschluss von 32 Kirchgemeinden gingen Jahre voraus, in denen verschiedene Organisationsmodelle diskutiert, verworfen und in anderer Form wieder erwogen worden sind. Nach einer Grundsatzabstimmung im September 2014, an der sich die Stimmberechtigten für den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde aussprachen, folgte ein demokratisch legitimer Prozess, in welchem die Grundsätze der Organisation sowie der Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde Zürich erarbeitet worden sind. Die Stimmberechtigten haben im November 2018 der Kirchgemeindeordnung an der Urne zugestimmt und damit die jetzt geltende Aufbau- und Ablauforganisation festgelegt.

Der Zusammenschluss von 32 Gemeinden, verschiedensten Kulturen, Ideen und Zukunftsbildern ist ein anspruchsvoller und komplexer Organisationsentwicklungsprozess. Nach den intensiven Arbeiten in der Reform 2014-18 hat die Kirchenpflege den Entwicklungsprozess in den verschiedenen Strukturen weiter vorangetrieben. Viele Organisationseinheiten in der Kirchgemeinde Zürich waren und sind in den ersten Jahren nach dem Zusammenschluss ausserordentlich gefordert. Die parlamentarische Initiative will nun aber eine sehr weitgehende Neuordnung. Sie zielt auf ein Experiment mit operativen Kreisleitungen ohne die strategische Mitverantwortung durch Kirchenkreiskommissionen ab. Es ist aus Sicht der Kirchenpflege falsch, in einer komplexen Organisation wie der Kirchgemeinde Zürich jetzt solche Experimente durchzuführen. Es ist gegenwärtig für alle Organisationseinheiten wichtig, die Aufbau- und Ablauforganisation zu stabilisieren, Behörden, Kommissionen und Mitarbeitenden Sicherheit zu vermitteln und Verantwortung für eine kontinuierliche Entwicklung in der Kirchgemeinde Zürich zu übernehmen.

Die Kirchenpflege ist überzeugt, dass das von ihr gewählte Vorgehen die Organisation auf allen Ebenen in der Kirchgemeinde Zürich stabilisieren wird. Sie wird bereits beschlossene Massnahmen rasch umsetzen und weitere im Projekt Reform 2.0 zielgerichtet und kontinuierlich angehen.

V. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Die Stellungnahme der Kirchenpflege zuhanden der Sachkommission Strukturreform KGZ 2021 wird genehmigt, namentlich die Ablehnung der Mehrheitsmeinung der Kommission sowie die Zustimmung zur Argumentation der Minderheit 2 der Kommission. Trotz Konsens mit ein paar Punkten der Minderheitsmeinung 1 spricht sich die Kirchenpflege gegen eine Teilrevision der Kirchenordnung für diese Punkte aus, nötigenfalls können diese Punkte mittels Erlass (Kompetenzreglement) umgesetzt werden.
- II. Die Sachkommission wird eingeladen, bei ihrem Antrag an das Kirchgemeindepapament zu bedenken, dass die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative einen fundamentalen Eingriff ins Organisationsverständnis der Kirche bedeuten würde und ausserdem eine nochmalige tiefgreifende Strukturveränderung und Neuordnung mit sich bringen würde, welche wiederum wesentliche Ressourcen von der Beschäftigung mit Inhalten abzieht und destabilisierend wirkt.
- III. Mitteilung an:
 - Sachkommission Strukturentwicklung KGZ 2021
 - Annelies Hegnauer, Präsidentin
 - Cornelia Gutweniger, Geschäftsführerin
 - Michela Bässler, Kirchgemeindeschreiberin
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin

Versand: Zürich, 12. Oktober 2022

Antrag der Kommission (vom 11. Mai 2022)

Parlamentarische Initiative 2021-02: Strukturentwicklung KGZ 2021

SYNOPSIS

Vorbemerkungen der Kirchenpflege

Das Wichtigste in Kürze:

Die Parlamentarische Initiative ist überstürzt, unausgereift und unnötig. Die Kirchenpflege arbeitet bereits daran, die aktuelle Organisation der Kirchgemeinde zu überprüfen und anzupassen. Das bereits angestossene Projekt «Reform 2.0» sieht wichtige Änderungen und Verbesserungen vor, die sich aus einer externen Analyse und aus den gemachten Erfahrungen der Kirchenpflege ergeben haben.

Paradigmenwechsel: Die Initiative führt weg vom reformierten Kirchenverständnis und reduziert die Teilhabe von Gemeindegliedern

Bei der Annahme der Parlamentarischen Initiative (PI) fände ein Paradigmenwechsel statt, der im Widerspruch zum reformierten Kirchenverständnis steht. Dieses sieht eine Repräsentanz von Gemeindegliedern vor, die gemeinsam mit den Angestellten und Pfarrer:innen das kirchliche Leben vor Ort verantworten. Mit einer Kreisleitung aus Angestellten und Pfarrer:innen fehlen diese wichtigen Vertretungen aus dem Kreis der Gemeindeglieder, welche durch die Kreisversammlungen nominiert werden und dadurch «von der Basis» legitimiert sind. Mit einer ausschliesslich beratenden Funktion der Kreiskommission ist diese Vertretung nur mangelhaft gewährleistet und die Kirchenpflege hätte kein strategisches Gegenüber auf Kreisebene.

Machtverschiebung: Die Initiative stellt das Milizsystem infrage und will strategische Leitungsfunktionen an Mitarbeitende übergeben.

Die Parlamentarische Initiative sieht einen Wechsel von einer Milizbehörde zu einer von Angestellten geführten Gemeinde vor. Ein wichtiger Pfeiler, nämlich das Mitwirken und Mitentscheiden von basisdemokratisch legitimierten Kommissionsmitgliedern, würde durch eine rein beratende Funktion nicht tragend sein. Gemeindeglieder hätten für die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort einzig Mitarbeitende als entscheidungsfähiges Gegenüber.

Destabilisierung: Die Initiative plant Experimente in der Organisation der Kirchgemeinde und stoppt deren kontinuierliche Entwicklung.

Die Parlamentarische Initiative will nur wenige Jahre nach dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich eine sehr weitgehende Neuordnung der Organisation. Sie zielt auf ein Experiment mit operativen Kreisleitungen ab. Es ist aus Sicht der Kirchenpflege falsch, jetzt solche Experimente durchzuführen. Vielmehr geht es darum, Organisation und Betrieb zu stabilisieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Unsicherheit: Die Initiative ist in juristischen Einzelheiten zweideutig und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Es ist aufgrund des Initiativtextes nicht klar, welche Rechtsnatur den Kreisleitungen zukommen soll. Es sollen keine unterstellten Kommissionen sein (eine Zusammensetzung nur mit angestellten Personen wäre gem. Gemeindegesetz für eine unterstellte Kommission unzulässig), aber trotzdem von der Kirchenpflege eingesetzt. Handelt es sich jeweils um ein Verwaltungsgremium, das sich aus mehreren Personen zusammensetzt, unter Führung der heutigen Betriebsleitung? Oder nur um die Betriebsleitung unter Einbezug der Pfarrrschaft? Die Minderheit 1 äussert sich dezidiert zur Zusammensetzung der Kreisleitung. Sie sieht die Rolle der Betriebsleitung als Prozessleiter:in ohne Weisungsbefugnis vor. Auch bei dieser Version bleibt vieles unklar.

Ineffizienz: Die Initiative wie auch das Konzept der Minderheit 1 binden viele Ressourcen für die Reorganisation, die ansonsten der inhaltlichen Entwicklung der Kirchgemeinde zugutekommen würden.

Die Kirchenpflege teilt die Argumentationen der Minderheit 2.

Die Stellungnahme im Einzelnen:

Resultate der Analyse von Aufbau- und Ablauforganisation

Die im Auftrag der Kirchenpflege von der Firma Interface bei den Mitarbeitenden und den unterstellten Kommissionen im Jahr 2021 durchgeführte Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation hat ergeben, dass die Strukturen mit Kirchenkreiskommissionen, operativ verantwortlichen Betriebsleitenden und der pragmatischen Umsetzung der Zuordnung auf Ebene Kirchenkreis nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Firma Interface hat aus den Umfrageergebnissen jedoch in sechs Themenfeldern primären Handlungsbedarf abgeleitet:

1. Prioritäten und Schwerpunkte für den weiteren Organisationsentwicklungsprozess setzen und kommunizieren sowie die Umsetzung planen.
2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klären und korrekt definieren sowie das gegenseitige Rollenverständnis im Kirchenkreis verbessern.
3. Gesamtstädtische Aufgaben und Kompetenzen klären und priorisieren sowie Support-Aufgaben der Geschäftsstelle für die Kirchenkreise sichtbar machen und bei Bedarf ausbauen.
4. Kommunikationswege von der gesamstädtischen Ebene zu den Kirchenkreisen klären und in die themenorientierte Vernetzung investieren.
5. Umsetzung des Zuordnungsprinzips klären und Einbindung der Pfarrpersonen in die Organisation reflektieren.
6. Zusammenbeitskultur in der gesamten Kirchgemeinde verbessern, indem in die gelebte Kultur investiert wird.

Die Kirchenpflege teilt die Auffassung, wonach Abläufe und Prozesse noch nicht eingespielt oder kompliziert sind und für die Stabilisierung von Organisation und Betrieb in der Kirchgemeinde Zürich Anstrengungen erforderlich sind. Sie hat an ihrer Sitzung vom 6. April 2022 einen Bericht verfasst und diesen intern und extern zur Verfügung gestellt und gleichzeitig eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die identifizierten Themen angeht. Mit verschiedenen Massnahmen, beispielsweise einer Teilrevision des Kompetenzreglements, wichtigen Personalentscheidungen usw. hat die Kirchenpflege bereits konkrete Schritte vollzogen.

Parlamentarische Initiative stellt Strukturen der ganzen Kirchgemeinde in Frage

Die Änderung der Aufbauorganisation gemäss Initiativtext würde die Strukturen der Kirchgemeinde Zürich nochmals grundsätzlich in Frage stellen. Nach Einschätzung der Kirchenpflege (KP) wollen die Initianten die Milizbehörde (Kirchenkreiskommission) abschaffen und dafür eine rein operative Kreisleitung einsetzen, die mutmasslich aus Angestellten zusammengesetzt ist (bleibt unklar im Initiativtext). Diesbezüglich sind die Initianten allerdings widersprüchlich: Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 in der Fassung der parlamentarischen Initiative (PI) obliegt es nach wie vor der Kirchenpflege (KP), die Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kreisleitungen zu regeln; der Initiativtext schliesst die Wahl von Personen, die nicht in der Kirchgemeinde Zürich angestellt sind, jedenfalls nicht aus. Somit könnte die KP die Mitglieder der Kreisleitungen nach wie vor ernennen, und zwar ungeachtet der Aufhebung von Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 Ziff. 3. Kreisleitungen, die aus Mitarbeiter:innen zusammengesetzt sind, unterstehen aufgrund des Anstellungsverhältnisses der Kirchenpflege. Ausgenommen wären einzig Pfarrpersonen, die einer Kreisleitung angehören würden. Sie unterstehen personalrechtlich der Landeskirche. Unterstellte Kommissionen, wie sie die heutige Kirchgemeindeordnung vorsieht, dürften gemäss geltendem Recht (§50 Gemeindegesetz) jedenfalls nicht ausschliesslich aus Mitarbeitenden zusammengesetzt sein.

Die Kirchenpflege lehnt das Begehren der Initiative ab. Eine solch grundlegende Änderung nach so kurzer Zeit würde die Organisation eher destabilisieren statt Ruhe hineinzubringen, wie das in der aktuellen Situation notwendig wäre. Zudem würde eine derartige Anpassung erneut sehr viele Ressourcen für die Reorganisation binden, welche dann für die Entwicklung der Kirchgemeinde fehlen. Die Kirchenpflege möchte sich nach Jahren des Aufbaus der Strukturen und der Organisation mit viel Energie und Motivation der inhaltlichen Entwicklung widmen.

Im Initiativtext kommen die Kreiskommissionen schlichtweg nicht vor. Die Kommissionsmehrheit Strukturentwicklung KGZ 2021 spricht den Kirchenkreiskommissionen im Bericht immerhin die mögliche Rolle von beratenden Kommissionen zu. Beratende Kommissionen gem. §46 Gemeindegesetz würden jedoch ebenfalls von der Kirchenpflege eingesetzt und sind nicht basisdemokratisch legitimiert. Beratende Kommissionen dienen der übergeordneten Behörde zur Vorberatung *ihrer* Geschäfte und kommen nicht, wie die heutigen Kirchenkreiskommissionen, den Gemeindegliedern zugute.

Geforderte Änderungen verletzen Fürsorgepflicht der Kirchenpflege

Die Wahlen in die unterstellten Gremien sind vor kurzem erfolgt. Die Kirchenpflege hat für die neue Amtsdauer, die am 1. Juli 2022 begonnen und bis zum 30. Juni 2026 dauert, diverse Anpassungen vorgenommen. In fünf Kirchenkreisen wurde die Position der Betriebsleitungen neu besetzt und dabei wurde darauf geachtet, dass es Personen sind, welchen der kirchliche Kontext und die sensible Führungssituation in den Kirchenkreisen bekannt sind und dies berücksichtigt, was vielerorts die Situation verbessert hat. Die Kirchenpflege nimmt ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden und den unterstellten Kommissionen ernst und kann es nicht verantworten, nach so kurzer Zeit bei den Stellenprofilen der Betriebsleitungen und bei der Rolle der Kirchenkreiskommissionen (Funktion, Aufgaben und Kompetenzen) derart gravierende Änderungen vorzunehmen. Die Organisation in den Kirchenkreisen hat sich weiterentwickelt, so sind in mehreren KK bereits operative Leitungsebenen eingesetzt, welche sich entweder Geschäftsleitung oder Kreisleitung nennen und die gut funktionieren. Das Anliegen der Minderheit 1 ist somit bereits umgesetzt, ohne dass die Reduktion der Kompetenzen der Betriebsleitung auf «Leitung der Prozesse» nötig wurde.

Kirchenpflege schlägt Vorgehen mit späterer Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vor

Die Kirchenpflege ist überzeugt, dass noch einiges Verbesserungspotential bei den Abläufen und Prozessen in der bestehenden Organisation vorhanden ist. Um dieses zu nutzen, muss nicht brachial in die Aufbauorganisation eingegriffen werden. Es ist unbestritten, dass in den ersten 24 Monaten nach dem Zusammenschluss viele Fragen auftauchten und die Verunsicherung gross war. Zwischenzeitlich hat sich die Situation auf allen Ebenen merklich verbessert. Deshalb ist es

vordringlich, diesen Stabilisierungsprozess in den Organisationseinheiten umsichtig und unterstützend fortzusetzen. Die Vorschläge der vorberatenden Kommission, die Anpassungen an der Kirchgemeindeordnung vorsehen, sind konstruktive Lösungsansätze. Diese werden von der Kirchenpflege in der nachstehenden Synopse entsprechend gewürdigt. Es wäre jedoch zu früh, die Kirchgemeindeordnung jetzt bereits anzupassen. Vieles kann durch das Kompetenzreglement oder weitere Erlasse umgesetzt werden. Vielmehr soll nach Abschluss des Stabilisierungsprozesses gestützt auf die dannzumaligen Erkenntnisse, eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vorgelegt werden.

Die Kirchenpflege ersucht das Kirchgemeindepament um Ablehnung der parlamentarischen Initiative sowie der Anträge der Minderheit 1 der vorberatenden Kommission, damit die Verbesserungen in der Organisation im Projekt Reform 2.0 mit Hochdruck weiterverfolgt werden können.

Entwurf der neuen Kirchgemeindeordnung soll Kirchenrat vorgelegt werden

Die Kirchenpflege beabsichtigt, dem Wunsch der parlamentarischen Initiative folgend, dieses Dokument nach dessen Verabschiedung dem Kirchenrat zu einer ersten Vorprüfung zuzustellen. Der Kirchenrat kann so frühzeitig Einfluss nehmen, falls er eine von den Initianten, der Kommission oder der Kirchenpflege vorgeschlagene Formulierung als nicht genehmigungsfähig beurteilt.

Kirchgemeindeordnung (KGO)	Parlamentarische Initiative 2021-02	Kommissionsantrag	Bemerkungen	Stellungnahme der KP
Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte: a. die Vertretung der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der von ihr eingesetzten beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen, c. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Institutionen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie in Kommissionen und Gremien, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist; 3. stellt an: a. die Kirchgemeindeschreiberin oder den Kirchgemeindeschreiber, b. weitere Mitarbeitende, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.	Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Kirchenpflege (...) 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. <i>aufgehoben</i> (...)	Festhalten an der Fassung KGO bisher		Die Kirchenpflege lehnt den Antrag der Parlamentarischen Initiative ab. Sie unterstützt den Kommissionsantrag zur Beibehaltung von Art. 34 Ziff. 2 lit. a KGO aus den vorgenannten grundsätzlichen Überlegungen. Im Übrigen sieht Art. 171 Abs. 2 KO vor, dass die Mitglieder von Kommissionen von der KP zu ernennen sind.
Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	Festhalten an der Fassung KGO bisher		Aus der Stellungnahme zu Art. 34 ergibt sich auch hier, dass der Änderungsantrag

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für: 1. die Geschäftsordnung der Kirchenpflege, 2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 3. die Erlasse betreffend die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen, 4. die Regelungen betreffend die Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege sowie an Angestellte, 5. die Regelungen betreffend die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderats sowie von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen, 6. personalrechtliche Ausführungsbestimmungen, Verfahren und Prozesse, 7. Tarifordnungen, 8. weitere Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.	Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für: 2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung <u>gemäss der in den Art. 38 und 39 festgelegten Grundsätze</u>, 3. <i>aufgehoben</i>			gemäss Initiativtext dem Ergebnis der Analyse von Aufbau- und Ablauforganisation zuwiderlaufen würde. Die Änderung von Art. 35 gemäss Initiativtext ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 35 Ziff. 2 der Initiant:innen vermag auch aus systematischen Gründen nicht zu überzeugen. Die Art. 38 und 39, auf die gemäss PI verwiesen wird, befinden sich im Abschnitt «Unterstellte Kommissionen». Sie betreffen nicht die Verwaltung, deren Führung der KP gestützt auf Art. 30 Abs. 1 KGO zukommt und um die es in Art. 35 Ziff. 2 geht. Die Kirchenpflege unterstützt den Kommissionsantrag.
Art. 38 Kirchenkreiskommissionen	Art. 38 <u>Kreisleitungen</u>	Art. 38 Kirchenkreiskommissionen		Der Änderungsantrag in Art. 38 gemäss Initiativtext ist das Kernstück des Vorstosses. Die Initianten verlangen anstelle einer Kir-

¹ Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kirchenkreiskommission ein. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlung und begründet eine allfällige Nichtwahl*.	¹ Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte <u>Kreisleitung</u> ein. ² <u>Die Kreisleitung arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip.</u>	¹ [keine Änderung] ² <u>Die Kirchenkreiskommission sorgen im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern und in gemeinsamer Ver-</u>	chenkreiskommission als strategisches Gegenüber eine Kreisleitung. Wie sich die Kreisleitung zusammensetzt, lässt der Wortlaut der PI offen. Unklar bleibt auch, wer wem vorgesetzt wäre, resp. ob die Kirchenpflege die Mitglieder der Kreisleitung direkt führen würde und wie die Kompetenzen ausgestaltet sein sollen. Zudem würden die strategische und die operative Ebene verwässert – etwas, auf das bei der neuen Organisationsstruktur geachtet wurde und das sich im Grundsatz bewährt hat. Ob die Initiat:innen von einer Kreisleitung ausgehen, die aus Angestellten und/oder Pfarrpersonen zusammengesetzt sind oder dieser auch Gemeindeglieder angehören sollen, ist unklar. Aus Sicht der Kirchenpflege ist das allerdings nicht relevant: Wie bereits einleitend ausgeführt, würde diese Änderung den Rückmeldungen aus der Analyse von Aufbau- und Ablauforganisation und dem Bericht der Kirchenpflege widersprechen. Kirchenkreiskommissionen, die als Milizgremium die Interessen der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen vertreten und für die Pfarrpersonen und die Angestellten ein Gegenüber sind, wurden wie erwähnt nicht in Frage gestellt. Die Organisation in den Kirchenkreisen hat sich weiterentwickelt, so sind in mehreren KK bereits operative Leitungsebenen eingesetzt, welche sich entweder Geschäftsleitung oder Kreisleitung nennen. Damit konnte das Anliegen der Minderheit 1 bereits weitgehend ohne Änderung der KGO umgesetzt werden. Die Kirchenpflege unterstützt das Kollegialitätsprinzip. Es bezieht sich auf Behörden
---	--	--	--

² Die Kirchenkreiskommissionen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. ³ Die Kirchenkreiskommissionen gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	³ Die <u>Kreisleitungen</u> führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die <u>weiteren</u> Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. ⁴ Die <u>Kreisleitungen</u> gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen	<u>antwortung mit dem Kreiskonvent für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und Handelns. Sie sorgen insbesondere für den Prozess der strategischen Weiterentwicklung ihres Kirchenkreises und unterstützen die Kreisleitungen bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.</u> ³ Die Kirchenkreiskommissionen <u>vertreten dabei die strategischen Ziele und Vorgaben der Kirchenpflege im Kirchenkreis sowie die Anliegen des Kirchenkreises bei der Kirchenpflege.</u> ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass. <u>Zu den allgemeinen Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen gehören namentlich</u> <u>a. Unterstützung der Mitarbeitenden in ihrer Arbeit und Vermittlung bei Konflikten.</u>	Abs. 4 neu lehnt sich an Art. 163 KO an.	und bedeutet «Die Kollegialbehörde fasst Beschlüsse gemeinsam und trägt dafür gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelne Mitglieder persönlich dagegen sind. Über die persönliche Haltung der einzelnen Mitglieder und die geführte Diskussion wird in der Regel Stillschweigen gewahrt». Kirchenpflege und unterstellte Kommissionen arbeiten nach diesem Prinzip. Das in der Kirchenordnung verankerte Zuordnungsprinzip gewährleistet den Einbezug von Pfarr- und Gemeindekonvent. Bei der von der PI vorgeschlagene Kreisleitung ist nicht ersichtlich, ob es sich noch um eine im ursprünglichen Sinne unterstellte Kommission handelt und die Frage bleibt offen, wie Entscheidungen bei unterschiedlichen Positionszügen zustande kommen. Der Vorschlag gemäss PI wird im Sinn der Vorbemerkungen zur Einsetzung von Kreisleitungen abgelehnt. Der Abs. 2 der Initiative impliziert mit dem Beginn vom zweiten Satzes «die weiteren Angestellten», dass Pfarrer:innen Angestellte der Kirchgemeinde sind. Das ist nicht korrekt. Die neue Formulierung von Absatz 2 gemäss Vorschlag der Kommission trägt den Erfahrungen und Entwicklungen in den ersten Jahren der Kirchgemeinde Zürich Rechnung. Hier ist auf die Artikel 87 und 88 in der Kirchenordnung hinzuweisen, dass die Kirche eine Leitung braucht.
--	---	--	---	---

*) Beschluss des Kirchenrats vom 28. November 2018: Von der Genehmigung ausgenommen hat der Kirchenrat die Bestimmung in Art. 38 Abs.1 Satz 2 KGO. Die Begründungspflicht bei Nicht-Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreiskommission steht «im Widerspruch zur rechtlichen Stellung der Kirchenkreisversammlungen, denen als freie Versammlungen gem. Art. 158 KO keine formellen Befugnisse zukommen und die lediglich unverbindliche Anregungen geben können.»	chen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher. ⁵ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der <u>Kreisleitungen</u> regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	<u>b. Entscheide über Vergaben und die Verwendung der Kollekten.</u> <u>c. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben des Kirchenkreises.</u>	Die Kirchenpflege schlägt anstelle des zum Teil missverständlichen Kommissionsantrags folgende Formulierung von Absatz 2 vor: ² Die Kirchenkreiskommissionen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben aus und sorgen im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Gemeindegliedern und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Angestellten für die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte. Diese Änderung kann jedoch in einer späteren Teilrevision der Kirchgemeindeordnung umgesetzt werden. Die Formulierung von Abs. 3 und 4 gemäss Vorschlag der Initianten (Kreisleitungen statt Kreiskommissionen) wird von der Kirchenpflege aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen abgelehnt. Abs. 3 des Kommissionsantrags ist aus Sicht der Kirchenpflege eine sinnvolle Präzisierung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der Kirchenkreiskommissionen, welche in einer späteren Teilrevision übernommen werden kann. Abs. 4: Der Kommissionsvorschlag nimmt drei zentrale und wichtige Aufgaben explizit in die Kirchgemeindeordnung auf. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wirkt etwas «zufällig». Es handelt sich bei Ziffern a und c aus heutiger Sicht durchaus um Aufgaben, die auch längerfristig bei den
---	---	--	--

				Kirchenkreiskommissionen bleiben. Hingegen entspricht Ziffer b nicht der aktuellen Realität. Eine Veränderung der heutigen Praxis würde mit den Kirchenkreiskommissionen abgestimmt; sie soll aber nicht durch eine Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung verhindert werden. Die Kirchenpflege befürwortet inhaltlich die von der Minderheit (nicht abschliessend) aufgeführten Aufgaben, findet es jedoch sinnvoller, diese im Kompetenzreglement zu regeln als in der Kirchgemeindeordnung, Sie empfiehlt dem Parlament jedoch folgende Formulierung von Abs. 4: a. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.
Art. 39 Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich ¹ Die Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich führt die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich. ² Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommission regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	Art. 39 <u>Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich</u> ¹ <u>Die beiden Bereiche Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich führen die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Betriebe und Projekte der Kirchgemeinde Zürich.</u> ² Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Bereiche regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.	Festhalten an der Fassung KGO bisher		Der Text der parlamentarischen Initiative geht davon aus, dass die ursprüngliche «Perspektivenwerkstatt» bzw. die Perspektiven weiter bestehen bleiben. Es gibt in der Kirchgemeinde Zürich keine Bereiche Institutionen und Perspektiven. Die Kirchenpflege hat die «Perspektiven-Werkstatt» in einen Bereich Gemeindeleben in der Geschäftsstelle überführt, der jedoch keine Betriebe und Projekte führt. Die Geschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum der Kirchgemeinde. Eine direkte Führung von Institutionen wäre artfremd und es gäbe Rollenkonflikte. Im Übrigen vermag der Vorschlag der Initiative auch aufgrund seiner Formulierung nicht zu überzeugen. Die

				«Bereiche» können keine Betriebe und Institutionen führen. Diese Aufgabe käme vielmehr der Bereichsleitung zu. Die Rolle und die Aufgaben der Kommission Institutionen und Projekte wurde auf den Beginn der Amtsperiode 2022-2026 neu definiert. Vor allem die Globalbudget-Regelungen für die Streetchurch, die auch ein neues Begleitgremium erhalten hat, veränderte das Aufgabenprofil der Kommission Institutionen und Projekte entscheidend. In den kommenden vier Jahren sollen aufgrund des neuen Aufgabenbeschriebs und der Zuteilung von neuen Institutionen und Projekten Erfahrungen gesammelt und das Aufgabenportfolio der Kommission evaluiert werden. Die Kirchenpflege lehnt den Text der parlamentarischen Initiative ab und unterstützt den Kommissionsantrag.
Art. 40 Neubeurteilung von Anordnungen unterstellter Kommissionen Bei Anordnungen oder Erlassen von unterstellten Kommissionen oder deren Mitgliedern kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.	Art. 40 aufgehoben	Festhalten an der Fassung KGO bisher		Die Kirchenpflege lehnt die Aufhebung von Artikel 40 ab und unterstützt den Kommissionsantrag. Gemäss Art. 155a KO gelten für die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Die Neubeurteilung von Entscheidungen ist im Gemeindegesetz im 6. Teil über die Aufsicht und den Rechtsschutz in § 170 explizit vorgesehen, so dass eine Aufhebung von Art. 40 KGO nach Auffassung der KP nicht mit der Kirchenordnung vereinbar wäre.

Art. 41 Kirchenkreisversammlungen ¹ Die Kirchenkreiskommissionen laden regelmässig zu Kirchenkreisversammlungen ein. ² Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die Kirchenkreiskommission und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern. ³ Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission sowie für Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.	Art. 41 Kirchenkreisversammlungen ¹ Die <u>Kreisleitungen</u> laden regelmässig, <u>aber mindestens zweimal pro Jahr</u>, zu Kirchenkreisversammlungen ein. ² Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die <u>Kreisleitungen</u> und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern. ³ Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für Mitglieder der Pfarrwahlkommission <u>so wie für Delegierte in zentralen Entwicklungsgremien</u>. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.	Art. 41 Kirchenkreisversammlungen ⁴ <u>Das Wahlverfahren bei Wahlempfehlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.</u>	Die Kirchenpflege beantragt, an den bisherigen Abs. 1, 2 und 3 festzuhalten. Die Kirchenpflege unterstützt den Kommissionsantrag, auch wenn die geheime Wahl, die eigentlich eine Nomination ist, in Versammlungsgemeinden eher unüblich bzw. auf Antrag aus der Versammlung erfolgt. Allerdings sollte die Formulierung angepasst werden, und zwar wie folgt: ⁴ Das Verfahren zur Bestimmung der Wahlempfehlung richtet sich sinngemäss nach der Regelung der Kirchenordnung über geheime Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung.
---	--	--	--

² Der Gemeindekonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung und den Aufträgen der Kirchenpflege. Insbesondere koordiniert und fördert er die Zusammenarbeit zwischen Pfarramt, weiteren Diensten und Freiwilligen und stellt den Informationsaustausch sicher.		² [neu] Die Mitglieder des Gemeindekonvents und des Pfarramts, die in einem Kirchenkreis mit einem Pensum von mindestens 20% tätig sind, bilden den Kreiskonvent des entsprechenden Kreises. Die Kirchenpflege regelt die Organisation der Kreiskonvente, insbesondere die Zusammensetzung der Kreisleitungen. Die Kreisleitungen erhalten die für die operative Tätigkeit geeigneten Kompetenzen. ³ [bisher Abs. 2, unverändert] ⁴ [neu] Dem Kreiskonvent fallen die entsprechenden Aufgaben im Kirchenkreis zu.		

Schlussabstimmung provisorisch zu Handen Kirchenpflege:

Die Mehrheit stimmt der Parlamentarischen Initiative zu.

Die Minderheit 1 stimmt dem Kommissionsantrag zu.

Die Minderheit 2 lehnt die Parlamentarische Initiative und den Kommissionsantrag ab.

Mehrheit: Lukas Bärlocher, Referent; Susanne Görbert, Vizepräsidentin Marie-Ursula Kind, Johanna Traub
Minderheit 1: Werner Stahel, Referent; Präsident Thomas Ulrich
Minderheit 2: Annina Hess, Referentin (abwesend)

Für die Sachkommission «Strukturentwicklung KGZ 2021»
Präsident Thomas Ulrich
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 11. Mai 2022

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 20. September 2022

Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement
KP2022-637

Antrag

Die KLS beantragt einstimmig (abwesend 1) dem Kirchgemeindepapament:

Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege gemäss Synopse (Beilage).

Begründung

Einleitung

Die KLS hat die Totalrevision des PEF-Reglements an ihrer ersten Sitzung vom 20. September 2022 beraten. Sie hat keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Reglement, beantragt aber im Sinne einer guten Verwaltungsführung einige Änderungen.

Begründung

a. Antragsrecht für Kirchenkreiskommissionen (Ziff. 3)

Die Kirchenkreiskommissionen sollen ein direktes Antragsrecht für Projekte an die Kommission des PEF haben. Dies aus mehreren Gründen:

1. Die Kirchenkreiskommissionen sind nahe bei den Mitgliedern und können darum Ideen für Entwicklungsprojekte aufnehmen und weiterleiten.
2. Es gibt angesichts des Mitgliederschwunds dringenden Entwicklungsbedarf. Darum schadet es nicht, wenn ein weiteres Gremium Antragsrecht hat.

Die Kirchenkreiskommissionen sind der Kirchenpflege unterstellt und damit den Strategievorgaben und den Legislaturzielen der Kirchenpflege verpflichtet. Sie müssen und sollen also die vorgegebene Strategie für ihren Kirchenkreis konkretisieren. In dieser Aufgabe sind sie kompetent und eigenständig. Darum sollen sie direkt Anträge an den PEF stellen können.

b. Unvereinbarkeit des Präsidiums Kirchenpflege und KPEF (Ziff. 4.1, lit. a und 4.3)

Die KLS ist der Auffassung, dass es eine zu starke Konzentration von Entscheidungsbefugnissen gäbe, wenn das Präsidium der KPEF weiterhin mit demjenigen der Kirchenpflege zusammenfällt. Es entspricht dem Ziel einer «Good Governance», dies mittels einer Unvereinbarkeitsklausel auszu-schliessen.

c. Wahl des Präsidiums der KPEF durch das Parlament (Ziff. 4.3.)

Wie in Kommissionen üblich, soll das Präsidium der KPEF durch die Wahlinstanz gewählt statt der internen Konstituierung überlassen werden.

d. Redaktionelle Änderungen (Ziff. 4.1, lit. a, c, d, h)

Lit.a, eine Klärung: Im Antrag der Kirchenpflege heisst es: «Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden.» Unklar bleibt, ob die im vorherigen Satz erwähnten Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen mitgemeint sind. Daher soll die Formulierung eindeutig sein: «Die Vertretung der Arbeitgebenden darf keine Mehrheit bilden.»

Lit. c,d: Aus redaktionellen Gründen sollen der Begriff der Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung des PEF auseinandergehalten werden. Der Begriff «beschliesst» in Ziff. 4.1, lit. h, ist ergebnisoffener formuliert als «genehmigt».

Lit. h: «Die KPEF genehmigt das Budget» könnte so verstanden werden, dass sie am Antrag keine Änderungen vornehmen, sondern ihn nur zurückweisen kann.

Referent: Rudolf Hasler

Für die Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 5. Oktober 2022

Personal- und Entwicklungsfonds (PEF), Totalrevision Reglement

KP2022-637

Änderungsanträge der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)

(vom 20. September 2022)

Synopse

Antrag Kirchenpflege	Antrag KLS
3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindep Parlament	3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindep Parlament <u>3.4 die Kirchenkreiskommissionen</u>

4. Zuständigkeit und Kompetenzen 4.1 Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindep Parlament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. [...] c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden. d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens. [...] h. Die KPEF genehmigt das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis. [...] 4.3. Kirchgemeindep Parlament a. Das Kirchgemeindep Parlament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF.	4. Zuständigkeit und Kompetenzen 4.1 Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindep Parlament gewählt werden. <u>Die Vertretung der Arbeitgebenden darf keine Mehrheit bilden. Das Präsidium der Kirchenpflege ist mit dem Präsidium der KPEF unvereinbar.</u> Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. [...] c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit <u>Antragsrecht</u>, jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene <u>Geschäftsführung</u> finanziert werden. d. Der Kirchgemeinde obliegt die <u>Verwaltung des Vermögens</u> des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens. [...] h. Die KPEF <u>beschliesst</u> das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis. [...] 4.3. Kirchgemeindep Parlament a. Das Kirchgemeindep Parlament wählt auf Antrag der Kirchenpflege <u>das Präsidium und</u> die Mitglieder der KPEF.
---	---

Ref. Kirche Zürich, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Reformierte Kirchgemeinde Zürich
Parlamentsleitung
Daniel Reuter
Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Michela Bässler
Kirchgemeindeschreiberin

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Geschäftsstelle
Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

michela.baessler@reformiert-zuerich.ch
www.reformiert-zuerich.ch

Zürich, 18. Januar 2023

Rechtliche Zulässigkeit direktes Antragsrecht von unterstellten Kommissionen

Sehr geehrte Parlamentsleitung

Am 26. Oktober 2022 hat das Parlament über die Totalrevision vom Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds beraten und beschlossen, das Geschäft auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen.

Die Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS) hatte die Totalrevision im Vorfeld behandelt und ein direktes Antragsrecht der Kirchenkreiskommissionen vorgeschlagen, um kürzere Wege zu ermöglichen. Neu sollten Kirchenkreiskommissionen direkt der KPEF Antrag stellen können.

Die Rechtmässigkeit eines direkten Antragsrechts der Kirchenkreiskommission, die unterstellte Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes sind, wurde von der Präsidentin der Kirchenpflege, Annelies Hegnauer, aber auch von Stimmen aus dem Kirchgemeindepament, in Frage gestellt.

Die Abklärung dieser rechtlichen Frage beim Rechtdienst der Landeskirche hat bestätigt, dass ein direktes Antragsrecht für unterstellte Kommissionen nicht zulässig ist. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Kirchenpflege dürfen nicht an eine unterstellte Kommission übertagen werden (Kommentar Gemeindegesetz, § 50 Randziffer 18). Gemäss Kommentar zu §48 des Gemeindegesetzes, in dem die Aufgaben des Gemeindevorstandes (Kirchenpflege) geregelt sind, gehört insbesondere die Antragstellung der Kirchenpflege an das Kirchgemeindepament zu den unübertragbaren Aufgaben (Kommentar Gemeindegesetz, § 48 Randziffer 4).

Des Weiteren hat die Kommission PEF hat die Änderungsanträge der Kommission KLS in ihrer Sitzung vom 16.12.2022 diskutiert. Für die Kommission PEF ist nicht ersichtlich, wie Zeit eingespart werden könnte, da sie gemäss Gemeindegesetz ohnehin kein direktes Antragsrecht an das Parlament hat, sondern den Antrag an die Kirchenpflege weiterleiten müsste. Die Kommission PEF ist froh, wenn die Kirchenpflege die erste Instanz ist. Die Erst-Prüfung durch die Geschäftsstelle und der Einbezug der Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege gewährleisteten Professionalität, Gleichbehandlung und Einbettung in die Gesamtkirchgemeinde.

Die Kirchenpflege ersucht die Parlamentsleitung mit Blick auf die nun geklärte rechtliche Ausgangslage, dem Parlament die Totalrevision des PEF-Reglements nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen.

Freundliche Grüsse



Michela Bässler
Kirchgemeindeschreiberin

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Juni 2022
Traktanden Nr.: 5

KP2022-637

Personal- und Entwicklungsfonds, Totalrevision Reglement, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep Parlament

1.8.2.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Im Dezember 2018, kurz vor dem Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) die aufgrund der neuen Struktur unabdingbaren Anpassungen am Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgenommen. Beabsichtigt war, das Reglement später einer Totalrevision zu unterziehen. Die Praxis während der ersten Legislatur der Kirchgemeinde Zürich hat den Bedarf einer solchen Revision klar aufgezeigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf das Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF sowie Art. 36 Ziff. 7 Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Revision des Reglements des Personal- und Entwicklungsfonds PEF werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste (unter Beilage des revidierten Reglements sowie einer synoptischen Darstellung)
 - Mitglieder der Kommission Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
 - GS Finanzen und Personal
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss:

(Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal sowie Präsidentin Kommission PEF)

- I. Das revidierte Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF wird genehmigt und tritt vorbehältlich der Rechtskraft auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Beim PEF handelt es sich um ein Sondervermögen, das von den damaligen Mitarbeitenden aus den Überschüssen der Pensionskasse geäuft wurde mit dem Zweck der Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden. Aufgrund des grossen Kapitals hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) im Juli 2015 beschlossen, den Zweck zu erweitern. Seitdem können die Mittel des PEF auch eingesetzt werden zur «Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse» und zur «Finanzierung von Projekten, z.B. im Rahmen des Reformprozesses, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen».

Im Dezember 2018, kurz vor dem Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) die aufgrund der neuen Struktur unabdingbaren Anpassungen am Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgenommen. Beabsichtigt war, das Reglement später einer Totalrevision zu unterziehen. Die Praxis während der ersten Legislatur der Kirchgemeinde Zürich hat den Bedarf einer solchen Revision klar aufgezeigt.

Die Geschäftsstelle hat in Zusammenarbeit mit der Präsidentin der Kommission PEF (KPEF) einen Entwurf des revidierten Reglements erarbeitet. Die KPEF hat sich intensiv mit der Revision des Reglements befasst und den Entwurf am 5. Mai 2022 verabschiedet. Nach weiteren rechtlich begründeten und redaktionellen Anpassungen wurde das revidierte Reglement PEF von der Kirchenpflege gutgeheissen und zuhanden des Kirchgemeindeparlaments verabschiedet.

Erwägungen und konkrete Anpassungen

Für die Arbeit der Kommission PEF drängte sich eine Revision des Reglements auf, da sich mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich die Organisationsstruktur, die beteiligten Gremien, aber auch die Arbeitsweise der KPEF geändert haben.

Das revidierte Reglement PEF ist neu gegliedert, präziser formuliert und damit übersichtlicher und klarer.

Die Zwecke des PEF sind erhalten geblieben. Als einzige Veränderung sollen neben aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden auch in Not geratene Behördenmitglieder und Pfarrpersonen vom PEF profitieren können. Sie engagieren sich in gleichem Masse für die Kirchgemeinde und sollen deshalb Anrecht auf Unterstützung bekommen, wenn sie im Notfall darauf angewiesen sind. Die

beiden 2015 ergänzten Zwecke der Projektfinanzierung wurden ebenfalls übernommen, allerdings gebündelt in einem Punkt.

Die Antrags- und Entscheidungskompetenzen der KPEF sowie der Kirchenpflege und des Kirchgemeindeparkaments wurden übersichtlich gegliedert; materiell haben sie keine Änderungen erfahren.

Die Zusammensetzung der KPEF wurde von «mindestens vier Mitgliedern» auf sieben Mitglieder angepasst. Nach wie vor sind es Vertretungen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Einst wurde das Vermögen des PEF, das der Unterstützung von Mitarbeitenden diene (AHV-Überbrückungsrenten, Notfallhilfe, Einkauf in Pensionskassen), getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirche verwaltet; die Verantwortung dafür lag bei der KPEF. Heute ist das Vermögen des PEF zwar als Sondervermögen in der Rechnung der Kirchgemeinde ausgewiesen, es wird jedoch im Rahmen des Gesamtvermögens der Kirchgemeinde nach strengen Anlagerichtlinien verwaltet. Der Verweis auf die Anlagevorschriften des BVG ist damit hinfällig und ein eigener Abschnitt zur Vermögensverwaltung im Reglement erübrigt sich.

Nach wie vor brauchen Finanzierungen über Fr. 100'000 sowie Änderungen des Reglements PEF die Genehmigung des Kirchgemeindeparkaments.

Rechtliches

Gemäss Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF liegt es in der Kompetenz des Kirchgemeindeparkaments auf Antrag der Kirchenpflege Änderungen des Reglements zu genehmigen.

Fakultatives Referendum

Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments unterstehen dem fakultativen Referendum, sofern sie nicht durch das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen sind. Für den vorliegenden Beschluss besteht kein Ausschluss, weshalb das fakultative Referendum anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22. Juni 2022

Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF)

1. Begriff

Der Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen der Kirchgemeinde Zürich. Das Sondervermögen des PEF ist am 1. Januar 2019 durch den Zusammenschluss von 32 ehemaligen Verbandsgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich auf diese übergegangen.

2. Zweck

2.1. Der PEF bezweckt

- a. die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und ihrer Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden;
- b. die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung;
- c. die Finanzierung von innovativen Projekten, die dem Gemeindeaufbau und der Gemeindeentwicklung dienen oder die Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen.

2.2. Der PEF richtet mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, die für den Einkauf von Renten eingesetzt werden können.

2.3. Aus dem PEF dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Kirchgemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3. Antrags- und Entscheidungsgremien

Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind:

- 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
- 3.2. die Kirchenpflege
- 3.3. das Kirchgemeindepapament

4. Zuständigkeit und Kompetenzen

4.1. Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)

- a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindepapament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

- b. Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.
- c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden.
- d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäußnet durch die Erträge des Fondsvermögens.
- e. Die KPEF entscheidet abschliessend über Gesuche gemäss Ziff. 2.1 a und b dieses Reglements betreffend
 - Härtefälle und Notlagen;
 - Zuschüssen bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen;
 - freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teilzeitmitarbeitende, Behördenmitglieder und Pfarrpersonen, welche aufgrund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen wurden;
 - Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen;
 - Finanzierung von Teuerungszulagen an pensionierte Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Pfarrpersonen, welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden.
- f. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c bis maximal Fr. 100'000 abschliessend.
- g. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. Solche Entscheide brauchen die Genehmigung des Kirchgemeindepardaments.
- h. Die KPEF genehmigt das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.

4.2. Kirchenpflege

- a. Die Kirchenpflege stellt dem Kirchgemeindepardament Antrag für die Wahl der Mitglieder der KPEF.
- b. Die Kirchenpflege beurteilt Gesuche für die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c und stellt der KPEF Antrag.
- c. Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirchgemeindepardament Antrag und Weisung zusammen mit dem Finanzierungsentscheid der KPEF bei Finanzierungen von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000.
- d. Die Kirchenpflege wählt das Präsidium KPEF aus dem Kreis der vom Kirchgemeindepardament gewählten Mitglieder der KPEF.

4.3. Kirchgemeindepardament

- a. Das Kirchgemeindepardament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF.
- b. Das Kirchgemeindepardament entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000.

- c. Das Kirchgemeindeparlament genehmigt die Rechnung des PEF und nimmt vom Geschäftsberichts Kenntnis.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Dieses Reglement kann auf Antrag der Kirchenpflege vom Kirchgemeindeparlament angepasst werden. Das Vermögen des PEF muss jedoch weiterhin im Rahmen des unter Ziff. 2 (insbesondere Ziff. 2.1 a und b) aufgeführten Zweckes verwendet werden.
- 5.2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001, die Version vom 1. Juli 2015 und die Anpassungen vom 19. Dezember 2018.

Genehmigt vom Kirchgemeindeparlament an der Sitzung vom

In Kraft seit

Revision Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF)

Reglement PEF bisher	Reglement PEF neu	Erläuterungen
Inhaltsverzeichnis 1 Name 2 Zweck 3 Organe 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen 5 Vermögen 6 Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung 7 Änderungen, Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis 1 Begriff 2 Zweck 3 Antrags- und Entscheidungsgremien 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen 5 Schlussbestimmungen	Neue Gliederung: gebündelt, verschlankt, der aktuellen Organisationsstruktur angepasst.
1 Name Der „Personal- und Entwicklungsfonds des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden“ (nachfolgend PEF genannt) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen des Verbandes	1. Begriff Der Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen der Kirchgemeinde Zürich. Das Sondervermögen des PEF ist durch den Zusammenschluss von 32 ehemaligen Verbandsgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich auf diese übergegangen.	Anpassung aufgrund der Reform.
2 Zweck Der PEF bezweckt 2.1 die Unterstützung von Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden oder deren Angehörigen des Zweckverbandes und der ihm angeschlossenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und seiner Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden können; 2.2 die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung; 2.3 die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse;	2. Zweck 2.1. Der PEF bezweckt a. die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und ihrer Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden b. die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung;	Neue Formatierung, andere Gliederung 2.1. a: Der PEF soll auch Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen zur Verfügung stehen. 2.1 c: Zusammenführung ohne inhaltliche Änderung.

2.4. die Finanzierung von Projekten, z.B. im Rahmen des Reformprozesses, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen.	c. Die Finanzierung von innovativen Projekten, die dem Gemeindeaufbau und der Gemeindeentwicklung dienen oder die Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen. 2.2. Der PEF richtet mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, die für den Einkauf von Renten eingesetzt werden können. 2.3. Aus dem PEF dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Kirchgemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).	2.2 (neu) entspricht 4.2. (alt), letzter Satz. 2.3. (neu) entspricht 5.2. (alt)
3 Organe 3.1 Organe des Zweckverbandes sind • Die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) • Der Verbandsvorstand (VV) • Die Zentralkirchenpflege (ZKP) 3.2 Die KPEF ist das leitende Organ des Personalfonds. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern als Vertreter von Arbeitgeber (Behördenmitglieder) und Arbeitnehmer zusammen. Die Vertretung der Arbeitgeber umfasst mindestens die Hälfte aller Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. 3.3 Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.	3. Antrags- und Entscheidungsgremien Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind 3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) 3.2. die Kirchenpflege 3.3. das Kirchgemeindep Parlament	Neuer Titel und neue Gliederung. 3.2 und 3.3. (alt) finden sich gebündelt in 4.1 (neu)
4 Zuständigkeiten und Kompetenzen 4.1 Der KPEF obliegt die Verwaltung des PEF nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Sie kann einzelne Aufgaben an Kommissionen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien.	4. Zuständigkeit und Kompetenzen 4.1. Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie	4.1. a (neu): 7 statt mindestens 4 Mitglieder; KP darf keine Mehrheit bilden.

4.2 Die KPEF kann auf Antrag der in Ziffer 2.1 bezeichneten Destinatäre oder deren Vertreter einmalige Zahlungen oder Zuschüsse für folgende Fälle und Situationen bewilligen: • bei Härtefällen und Notlagen; • Zuschüsse bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen; • freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teil- zeitmitarbeitender, welche aufgrund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen wurden; • Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen; • freiwillige Leistungen für besondere Anlässe; • Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger, welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden. Der Personalfonds richtet grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, welche für den Einkauf von Renten bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eingesetzt werden können. 4.3 Die KPEF entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstands über die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse gemäss Ziffer 2.3 bis Fr. 100'000.00 abschliessend. 4.4 Die KPEF entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstands über die Finanzierung von Projekten, beispielsweise im Rahmen des Reformprojektes gemäss Ziffer 2.4, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen bis Fr. 100'000.00 abschliessend. 4.5 Beiträge für Projekte gemäss Ziffern 2.3. und 2.4 von mehr als Fr. 100'000.00 sind der ZKP zum Entscheid vorzulegen. Der Verbandsvorstand stellt der ZKP die entsprechenden Anträge. 4.6 Die ZKP wählt die Mitglieder der KPEF und beschliessen über die Finanzierung von Projekten	hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommis-sionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchengemeindeparlament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. b. Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Verwaltung finanziert werden. d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäuftet durch die Erträge des Fondsvermögens. e. Die KPEF entscheidet abschliessend über Gesuche gemäss Ziff. 2.1 a und b dieses Reglements betreffend → Härtefälle und Notlagen; → Zuschüsse bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen; → freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teil-	4.1. b (neu) entspricht 3.3 (alt) 4.1. c (neu) bewährte Praxis seit vielen Jahren, die nun reglementarisch festgehalten wird. 4.1. d (neu) ersetzt 5.3. (alt): Der PEF wird seit Jahren von der Finanzabteilung als Sonderrechnung geführt und verwaltet. Die PEF-Kommission hat für die Vermögensverwaltung nicht die nötigen Kompetenzen. Das Vermögen wird nach den strengen eigenen Anlagevorschriften angelegt und ist nicht mehr nach den Vorschriften des BVG zu verwalten. 4.1. e (neu): freiwillige Leitungen für besondere Anlässe von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern wurde gestrichen, da zu unbestimmt.
---	--	--

gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 vorstehend, welchen den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen. 4.7 Der Vorstand wählt aus den von der ZKP gewählten Mitgliedern das Präsidium der KPEF.	zeitarbeitende, Behördenmitglie- der und Pfarrpersonen , welche auf- grund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenom- men wurden; – Zuschüsse oder Darlehen bei unver- schuldeten oder vorübergehenden fi- nanziellen Problemen; – Finanzierung von Teuerungszulagen an pensionierte Mitarbeitende, Be- hördenmitglieder und Pfarrpersonen , welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obli- gatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden. f. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kir- chenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c bis maxi- mal Fr. 100'000.00 abschliessend. g. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kir- chenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. Solche Entscheide brau- chen die Genehmigung des Kirchge- meindeparlaments. h. Die KPEF genehmigt das Budget auf An- trag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.	
5 Vermögen 5.1 Das Vermögen des PEF beläuft sich per 31. De- zember 2014 auf Fr. 59'403'587.00. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens. 5.2 Aus dem PEF dürfen keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Verband, die Kirchgemeinden und die Institutionen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifi- kationen etc.).	4.2. Kirchenpflege a. Die Kirchenpflege stellt dem Kirchge- meindeparlament Antrag für die Wahl der Mitglieder der KPEF. b. Die Kirchenpflege beurteilt Gesuche für die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c und stellt der KPEF Antrag. c. Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirch- gemeindeparlament Antrag und Weisung zusammen mit dem Finanzierungsent- scheid der KPEF bei Finanzierungen von	Ziff. 5 (alt) «Vermögen» als eigener Titel wurde aufge- hoben. 5.1. (alt) aktueller Vermögensstand wird nicht mehr aufgeführt. 2. Satz ist in 4.1. d (neu) enthalten. 5.2. (alt) ist unter 2.3. (neu) aufgeführt. 5.3. (alt) ist unter 4.1.d (neu) geregelt. 4.2. (neu) «Kirchenpflege»: Kompetenzen übernom- men, gebündelt und klarer formuliert; in 4.3 bis 4.7 (alt) enthalten.

5.3 Das Vermögen des Personalfonds ist nach den Anlagevorschriften des BVG zu verwalten.	Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. d. Die Kirchenpflege wählt das Präsidium KPEF aus dem Kreis der vom Kirchgemeindepapament gewählten Mitglieder der KPEF.	4.2.c Antragstellung an das KGP ist in jedem Fall Recht und Pflicht der Kirchenpflege.
6 Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung 6.1 Die Rechnung und der Geschäftsbericht des Personalfonds sind der Zentralkirchenpflege zur Genehmigung vorzulegen. 6.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die ordentliche Rechnungsprüfungskommission des Verbandes. Durch Beschluss der Zentralkirchenpflege kann an deren Stelle auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.	4.3. Kirchgemeindepapament a. Das Kirchgemeindepapament wählt auf Antrag der Kirchenpflege die Mitglieder der KPEF. b. Das Kirchgemeindepapament entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. c. Das Kirchgemeindepapament genehmigt die Rechnung des PEF und nimmt vom Geschäftsberichts Kenntnis.	4.3. (neu) «Kirchgemeindepapament» Kompetenzen gebündelt, klarer formuliert.
7 Änderungen, Inkrafttreten 7.1 Dieses Reglement kann von der Zentralkirchenpflege jederzeit geändert werden. 7.2 Dieses Reglement behält sinngemäss seine Gültigkeit für die neue Kirchgemeinde Zürich. Die Kompetenzen des Verbandsvorstands gehen auf die Kirchenpflege und die Kompetenzen der Zentralkirchenpflege gehen auf das Kirchgemeindepapament über. 7.3 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001. Ziff. 7.2 tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Von der Zentralkirchenpflege beschlossen am 1. Juli 2015, mit Ergänzungen in Kapitel 7 am 19. Dezember 2018. Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich Der Präsident: Die Geschäftsführer: Urs Baumgartner Peter Schlumpf	5. Schlussbestimmungen 5.1. Dieses Reglement kann auf Antrag der Kirchenpflege vom Kirchgemeindepapament angepasst werden. Das Vermögen des PEF muss jedoch weiterhin im Rahmen des unter Ziffer 2 (insbesondere Ziff. 2.1 a und b) aufgeführten Zweckes verwendet werden. 5.2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001, die Version vom 1. Juli 2015 und die Anpassungen vom 19. Dezember 2018.	7.2. (alt) gestrichen, da im Reglementstext eingearbeitet.